



Andrea Zanzi und Sara Beriger 28. April 2026

Marktbeobachtung zu den Gebühren von Schweizer Bankkonten

3. Ausgabe

Aktenzeichen: PUE-453-644



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Vorgehensweise bei der Marktbeobachtung	4
2.1	Untersuchte Gebühren	4
2.2	Die Stichprobe	4
2.3	Vorgehen	5
3	Überblick über die von in der Schweiz ansässigen Personen genutzten Konten	5
4	Ergebnisse der Marktbeobachtung	6
4.1	Zugänglichkeit und Transparenz von Informationen über Bankgebühren	6
4.2	Entwicklung der Gebühren	6
4.2.1	Gebühren für die Eröffnung eines Kontos	6
4.2.2	Gebühren für die Kontoführung	6
4.2.2.1	Sparkonto	6
4.2.2.2	Vorsorgekonto 3a	6
4.2.2.3	Freizügigkeitskonto	6
4.2.2.4	Lohnkonten	7
4.2.2.5	Wertpapierdepotkonten	9
4.2.3	Kosten für die Kontoschliessung	9
4.2.4	Gebühren für den Wertpapiertransfer	10
5	Überblick über die Entwicklung der Bankgebühren seit 2015	12
6	Neobanken – ein wachsendes Marktsegment	13
7	Kommentar der Ergebnisse	14
7.1	Zugänglichkeit der Informationen und Wettbewerb – mit Einschränkungen	14
7.2	Einfluss des SNB-Leitzinses auf Ergebnisse und Gebührenpolitik der Banken	15
7.3	Entwicklung der Kontoführungsgebühren: eine gemischte Bilanz	15
7.3.1	Gebühren für die Führung des Lohnkontos – allgemeine Tendenz rückläufig	15
7.3.2	Spar- und Vorsorgekonten (3a und Freizügigkeit)	16
7.3.3	Gebühren für die Führung des Depotkontos: keine Rückkehr	17
7.4	Gebühren für Kontoschliessung und Wertschriftentransfer: ein weiterhin ungelöstes Problem	17
7.4.1	Hürden beim Bankwechsel	18
7.4.2	Sind Gebühren für Kontoschliessung und Wertschriftentransfer zulässig?	18
7.4.2.1	Unlautere Geschäftsbedingungen nach UWG	18
7.4.2.2	Zwingendes Kündigungsrecht und Verbot der Erschwerung durch Pauschalgebühren	19
7.4.2.3	Auslagenersatz und notwendige Verwendungen: Nur effektiv entstandene, notwendige und nachweisbare Kosten sind berücksichtigungsfähig	20
7.4.3	Missverhältnis zwischen Leistungen und vertraglichen Pflichten	20
7.4.4	Ergriffene Massnahmen	21
7.4.5	Welche Perspektive?	22
8	Schlussfolgerungen	23
	Anhang 1: Liste der Banken in der Marktbeobachtungsstichprobe	25
	Anhang 2: Vergleich der jährlichen Kosten für die Führung eines Lohnkontos (2015, 2022 und 2025)	26

Anhang 3: Gebühren für die Führung eines Wertpapierdepotkontos in den Jahren 2015, 2022 und 2025	27
Anhang 4: Kosten für die Übertragung von Schweizer Wertpapieren an eine andere Bank (Mindestpreis) in den Jahren 2015, 2022 und 2025	32
Anhang 5: Kosten für die Schliessung von Konten und Bankbeziehungen in den Jahren 2015, 2022 und 2025	33

1 Einleitung

Der Preisüberwacher veröffentlichte 2015 und 2022 die ersten beiden Berichte zu seiner Marktbeobachtung der von einer Stichprobe von Schweizer Banken erhobenen Gebühren. Trotz eines bestehenden Wettbewerbsumfelds¹, das zu einem wirksamem Wettbewerb bei der Bereitstellung der Dienstleistungen und zu immer attraktiveren Preisen führen sollte, muss der Preisüberwacher jedes Jahr auf mehrere Dutzend Beschwerden über die Gebühren für die Finanzdienstleistungen reagieren.

Die Ziele dieser neuen Ausgabe des Berichts bestehen weiterhin darin, eine Bestandsaufnahme der Gebühren für grundlegende Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Bankkonto in der Schweiz zu liefern. Des Weiteren soll überprüft werden, ob die Informationen zu diesen Gebühren öffentlich leicht zugänglich und transparent sind, und schliesslich die Entwicklung der Gebühren im Vergleich zu den Jahren 2015 und 2022 aufzuzeigen.

Die Informationen zu den Bankgebühren wurden im dritten Quartal 2025 erhoben. Zudem haben wir Änderungen berücksichtigt, die wir nach der Datenerhebung feststellen konnten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zwischenzeit einige Banken ihre Gebühren geändert haben. Ziel dieses Berichts ist es nicht, jede einzelne Bank im Detail zu prüfen, sondern einen allgemeinen Überblick über die Situation zu geben. Allfällige in der Zwischenzeit erfolgte Änderungen einzelner Gebühren stellen daher die allgemeinen Schlussfolgerungen dieses Berichts nicht in Frage.

2 Vorgehensweise bei der Marktbeobachtung

2.1 Untersuchte Gebühren

Für jedes dieser Konten:

- **Lohnkonto:** Konto für die Auszahlung des Lohns und die Abwicklung der laufenden Transaktionen («Zahlungen»);
- **Sparkonto:** Konto, auf das Geld eingezahlt wird, das im Vergleich zum Lohnkonto höhere Zinsen abwirft und in der Regel nicht für direkte Zahlungen verwendet werden kann;
- **Wertpapierdepotkonto:** Konto für die Hinterlegung, den Kauf und Verkauf von Wertpapieren (Aktien, Anleihen usw.);
- **Freizügigkeitskonto:** Konto zum «Parkieren» des Vorsorgekapitals (2. Säule) bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit;
- **Vorsorgekonto 3a:** Konto für private Einzelvorsorge

haben wir folgende Gebühren untersucht:

- **Eröffnungsgebühren** (bei der Anmeldung, bei der Eröffnung eines neuen Kontos);
- **Kontoführungsgebühren;**
- **Schliessungsgebühren** (Bearbeitungsgebühr für die endgültige Schliessung eines Kontos);
- **Wertpapiertransfergebühren** (Kosten, die für die Transaktion anfallen).

2.2 Die Stichprobe

Da in der Schweiz sehr viele Bankinstitute tätig sind, wurde die Stichprobe auf 31 Schweizer Banken² beschränkt, welche die grundlegenden "Retail"-Dienstleistungen für Kleinkonten anbieten (siehe vollständige Liste in Anhang 1). Dabei handelt es sich um:

- die 24 Kantonalbanken;
- die Schweizer Grossbank UBS;
- die Raiffeisenbank (Bern);
- die PostFinance;
- andere Institute wie die Bank Cler, die Migros Bank, die Baloise Bank SoBa und die Valiant Bank.

¹ Ende 2024 gab es in der Schweiz laut Angaben der SNB genau 230 Banken auf ihrem Gebiet: [Anzahl Banken für alle Bankengruppen – Jährlich | Datenportal der SNB](#).

² In den Ausgaben 2015 und 2022 der Marktbeobachtung wurden 32 Banken untersucht. Nach der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS im Jahr 2023 hat sich die Anzahl der beobachteten Banken auf 31 reduziert.

Die grosse Mehrheit der in der Schweiz ansässigen Bevölkerung verfügt über mindestens ein aktives Bankkonto bei einer dieser Banken. Die Auswertung der von diesen Banken erhobenen Gebühren sollte daher einen repräsentativen Überblick über die Situation in der Schweiz liefern.

2.3 Vorgehen

Die Marktbeobachtung erfolgte in zwei Schritten:

- a) Bestandsaufnahme der Bankgebühren bei den Banken der Stichprobe durch Informationen, die auf den jeweiligen Websites abrufbar sind;
- b) Aufforderung an die Banken, die genannten Gebühren schriftlich zu bestätigen.

Die Informationen zu den Bankgebühren wurden im dritten Quartal 2025 erhoben. Zudem haben wir Änderungen berücksichtigt, die wir nach der Datenerhebung feststellen konnten. Wir können jedoch nicht ausschliessen, dass einige Banken ihre Gebühren in der Zwischenzeit geändert haben.

3 Überblick über die von in der Schweiz ansässigen Personen genutzten Konten

Es gibt keine öffentlich zugängliche offizielle Angabe zur Gesamtzahl der Bankkonten in der Schweiz, da die Statistiken der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in erster Linie Daten zu Einlagen, Vermögen und Banken veröffentlichen, nicht aber zur Gesamtzahl der Konten. Anhand verschiedener Quellen konnten wir die Gesamtzahl der von in der Schweiz ansässigen Personen gehaltenen Bankkonten jedoch auf rund 17 bis 25 Millionen schätzen.

Das Schweizer Bankensystem ist sehr vielfältig. Lohn- und Sparkonten machen den Grossteil aus, während Vorsorgekonten (3a und Freizügigkeit) sowie Wertpapierdepotkonten ebenfalls einen bedeutenden Anteil ausmachen. Im Durchschnitt kann davon ausgegangen werden, dass eine in der Schweiz wohnhafte Person zwischen zwei und drei Bankkonten besitzt.

Kontotyp	Geschätzte Anzahl Konten	Hauptfunktion	Wichtigste Quellen
Lohnkonten	~5–7 Millionen	Lohnempfang und tägliche Zahlungen	Bundesamt für Statistik (BFS) – Bevölkerung und Beschäftigung
Sparkonten	~6–8 Millionen	Sparen und Liquiditätsverwaltung	Schweizerische Nationalbank (SNB) – Statistiken zu Bankeinlagen
Vorsorgekonten 3a	~3–4 Millionen	Altersvorsorge mit steuerlichen Vorteilen	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) – Vorsorgestatistiken
Freizügigkeitskonten	~1–2 Millionen	Vorübergehende Hinterlegung des Kapitals der 2. Säule	BSV und Freizügigkeitseinrichtungen
Wertpapierdepotkonten	~2–4 Millionen	Anlagen in Aktien, Obligationen usw.	SNB – Statistiken zur Verwahrung von Wertpapieren

Tabelle 1: Geschätzte Verteilung der Bankkonten in der Schweiz. Schätzung mit Hilfe von ChatGPT erstellt.

Diese Schätzung verdeutlicht das Ausmass der Bankgebühren in der Schweiz. So kann beispielsweise bereits eine generelle Erhöhung der Kontoführungsgebühr um nur wenige Franken zu einer gesamthaften Mehrbelastung der Bankkundschaft von mehreren Dutzend Millionen Franken pro Jahr führen.

4 Ergebnisse der Marktbeobachtung

4.1 Zugänglichkeit und Transparenz von Informationen über Bankgebühren

Wie bereits in den Marktbeobachtungen von 2015 und 2022 festgestellt, waren die Preise für die ausgewählten Dienstleistungen auf den Internetseiten der Banken einsehbar. Bankinstitute – wie auch andere Branchen (Telekommunikation, Versicherungen usw.) – neigen jedoch zunehmend dazu, gebündelte Dienstleistungspakete anzubieten. Dies kann die Suche nach den Preisen für die einzelnen Dienstleistung (*stand alone*) erschweren.

Im Jahr 2015 hatten wir festgestellt, dass die Gebühren für die Übertragung von Wertpapieren zu einem anderen Institut und in geringerem Masse auch die Gebühren für die Schliessung eines Kontos nicht immer auf der Website der Banken aufgeführt wurden und dass es oftmals notwendig war, sich direkt mit den Banken in Verbindung zu setzen, um Einzelheiten zu diesen Gebühren zu erfahren. Im Jahr 2022 stellten wir fest, dass die Interventionen des Preisüberwachers zu mehr Transparenz bei diesen Gebühren geführt haben. Die Kantonalbanken von Basel-Landschaft, Glarus, Schaffhausen und Uri sowie Credit Suisse und UBS haben die Informationen zu den Gebühren für die Übertragung von Wertpapieren in die den Kunden zugänglichen Bereiche aufgenommen. In Rahmen der vorliegenden Marktbeobachtung konnten wir feststellen, dass sämtliche Informationen zu den Gebühren der untersuchten Konten übersichtlich dargestellt und auf den Websites veröffentlicht sind.

Wir können daher festhalten, dass die von uns beobachteten Gebühren im Allgemeinen leicht zugänglich und transparent sind.

4.2 Entwicklung der Gebühren

4.2.1 Gebühren für die Eröffnung eines Kontos

Wie bereits in der ersten Marktbeobachtung festgestellt, verzichteten nahezu alle Institute unserer Stichprobe auf Gebühren für die Eröffnung der fünf untersuchten Kontotypen. Dies entspricht der Strategie zur Gewinnung neuer Kundschaft im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Marktes. Wir stellen fest, dass seit 2015 einzig die Aargauische Kantonalbank eine Gebühr in Höhe von 30 Franken für die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos eingeführt hat.

4.2.2 Gebühren für die Kontoführung

4.2.2.1 Sparkonto

Im Jahr 2015 erhob keine Bank unserer Stichprobe eine Kontoführungsgebühr für Sparkonten. Im Jahr 2022 hatte einzig die Berner Kantonalbank eine jährliche Gebühr von 4 Franken für die Führung dieses Kontos eingeführt. 2025 blieb die Situation gegenüber 2022 unverändert, was die Stabilität des Umfelds bestätigt.

4.2.2.2 Vorsorgekonto 3a

Wie bereits 2015 und 2022 festgestellt, erhebt keine Bank aus unserer Stichprobe im Jahr 2025 Kontoführungsgebühren für 3a-Konten.

4.2.2.3 Freizügigkeitskonto

In der Marktbeobachtung von 2015 erhob keine Bank unserer Stichprobe eine Gebühr für die Führung eines Freizügigkeitskontos. Im Jahr 2022 führte rund ein Drittel der Banken eine jährliche Gebühr von 36 Franken ein. 2025 hat sich die Situation weiter verschlechtert, indem vier weitere Banken ebenfalls eine jährliche Gebühr von 36 Franken eingeführt haben. Diese Entwicklung wurde allerdings teilweise dadurch abgeschwächt, dass die Appenzeller Kantonalbank und die Thurgauer Kantonalbank ihre Entscheidung revidierten und diese Gebühr wieder abschafften. Insgesamt erheben nun elf der 31 untersuchten Banken eine jährliche Gebühr.

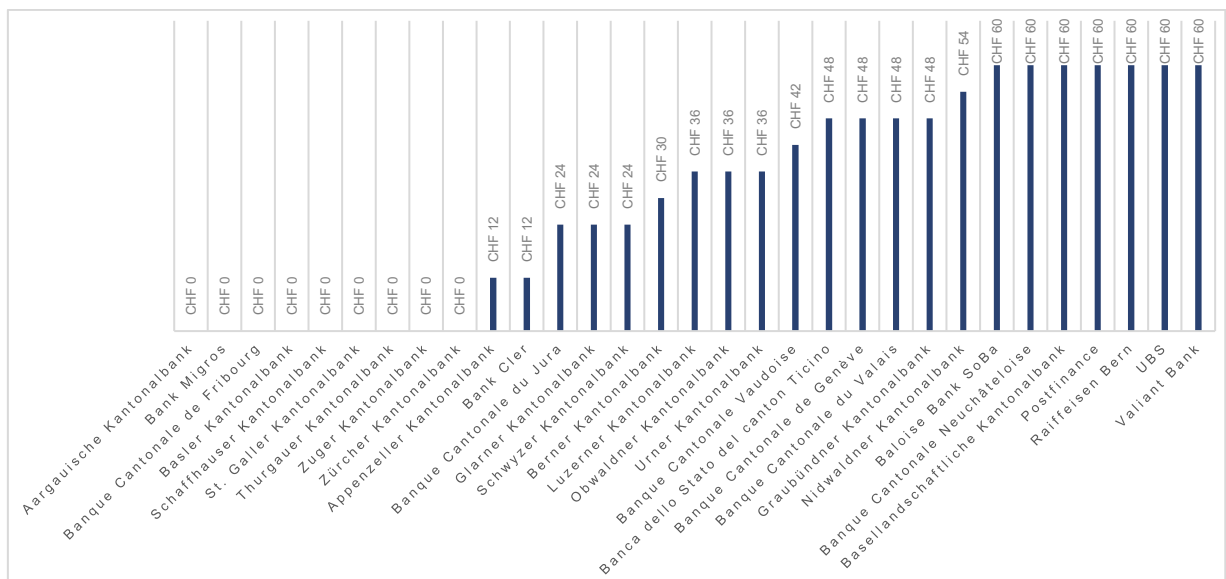
Banken	Gebühren für die Führung eines Freizügigkeitskontos	
	2022	2025
Appenzeller Kantonalbank	CHF 36.00	CHF 0.00
Banca Stato	CHF 36.00	CHF 36.00
Banque Cantonale du Valais	CHF 0.00	CHF 36.00
Banque Cantonale Neuchâteloise	CHF 36.00	CHF 36.00
Basellandschaftliche Kantonalbank	CHF 0.00	CHF 36.00
PostFinance	CHF 36.00	CHF 36.00
Schaffhauser Kantonalbank	CHF 36.00	CHF 36.00
Schwyz Kantonalbank	CHF 0.00	CHF 36.00
St. Galler Kantonalbank	CHF 36.00	CHF 36.00
Thurgauer Kantonalbank	CHF 36.00	CHF 0.00
UBS	CHF 36.00	CHF 36.00
Urner Kantonalbank	CHF 36.00	CHF 36.00
Valiant Bank	CHF 0.00	CHF 36.00

Table 2: Vergleich der jährlichen Gebühren für die Führung eines Freizügigkeitskontos 2022 und 2025

Diese Entwicklung gibt Anlass zur Sorge, da sie zu einer systematischen Aushöhlung der Freizügigkeitsguthaben führt, ohne dass dafür stets klar erkennbare Gegenleistungen erbracht werden, insbesondere angesichts der Verzinsung dieser Konten, die in den letzten Jahren oft nahe Null lag. Dies wirft daher Fragen hinsichtlich der Verhältnismässigkeit dieser Gebühren sowie ihrer Vereinbarkeit mit dem Ziel der Erhaltung der Vorsorgeguthaben auf.

4.2.2.4 Lohnkonten

Im Jahr 2025 erheben neun Institute keine Gebühr für die Führung eines Lohnkontos (9/31). Die übrigen Banken erheben Gebühren zwischen 12 und 60 Franken pro Jahr (2015: zwischen 5 und 84 Franken pro Jahr; 2022: zwischen 8 und 90 Franken pro Jahr). Die Nutzerinnen und Nutzer dieses Kontotyps haben somit die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Angeboten zu unterschiedlichen Preisen zu wählen.³ Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Führung eines Lohnkontos kostenlos sein oder die Gebühr kann reduziert werden (beispielsweise für Jugendliche, Kundinnen und Kunden, die einen Hypothekenvertrag mit der Bank haben oder mit einem Vermögen, das einen bestimmten Betrag übersteigt, für Kundinnen und Kunden, die ausschliesslich E-Banking nutzen).



Grafik 1: Die jährlichen Gebühren für die Führung eines Lohnkontos

³ Für Kunden, die nicht in der Schweiz wohnen, sind die Kontoführungsgebühren oft höher.

Während zwischen 2015 und 2022 ein Trend zu steigenden Gebühren zu beobachten war, **haben mehrere Banken ihre Tarife zwischen 2022 und 2025 gesenkt**. Anhang 2 enthält einen vollständigen grafischen Überblick über die jährlichen Gebühren für die Führung eines Lohnkontos in den Jahren 2015, 2022 und 2025.

In unserer Marktbeobachtung 2022 hatten wir festgestellt, dass gegenüber 2015 elf Banken ihre Gebühren erhöht hatten. Seit 2022 haben drei Banken ihre Tarife erhöht, und eine Bank, die dieses Konto bis dahin kostenlos angeboten hatte, begann, Gebühren zu erheben.

Banken	Kontoführungsgebühren Lohnkonto 2022	Kontoführungsgebühren Lohnkonto 2025	Veränderung in CHF	Veränderung in %
Appenzeller Kantonalbank	CHF 8	CHF 12	CHF 4	50%
Banque Cantonale de Genève	CHF 36	CHF 48	CHF 12	33%
Banque Cantonale du Jura	CHF 0	CHF 24	CHF 24	--
Raiffeisen Bern	CHF 30	CHF 60	CHF 30	100%

Tabelle 3: Banken, die seit 2022 die Gebühren für die Führung eines Lohnkontos erhöht haben

Umgekehrt haben sieben Banken beschlossen, die jährliche Kontoführungsgebühr für Lohnkonten vollständig abzuschaffen. Somit bieten 2025 29 % der Institute diese Konten kostenlos an (9/31). 2022 waren es erst drei Banken. Fünf weitere Banken haben ihre Gebühren im Vergleich zu 2022 gesenkt.

Banken	Kontoführungsgebühren Lohnkonto 2022	Kontoführungsgebühren Lohnkonto 2025	Veränderung in CHF	Veränderung in %
Aargauische Kantonalbank	CHF 48	CHF 0	-CHF 48	-100%
Bank Cler	CHF 60	CHF 12	-CHF 48	-80%
Bank Migros	CHF 36	CHF 0	-CHF 36	-100%
Banque Cantonale Vaudoise	CHF 90	CHF 42	-CHF 48	-53%
Basler Kantonalbank	CHF 60	CHF 0	-CHF 60	-100%
Berner Kantonalbank	CHF 72	CHF 30	-CHF 42	-58%
Nidwaldner Kantonalbank	CHF 72	CHF 54	-CHF 18	-25%
Schaffhauser Kantonalbank	CHF 36	CHF 0	-CHF 36	-100%
Schwyzner Kantonalbank	CHF 72	CHF 24	-CHF 48	-67%
St. Galler Kantonalbank	CHF 60	CHF 0	-CHF 60	-100%
Thurgauer Kantonalbank	CHF 60	CHF 0	-CHF 60	-100%
Zürcher Kantonalbank	CHF 12	CHF 0	-CHF 12	-100%

Tabelle 4: Banken, die seit 2022 die Gebühren für die Führung eines Lohnkontos gesenkt haben

Schliesslich haben beinahe die Hälfte der Institute (15 von 31) ihre Tarife unverändert belassen. Sechs davon hatten ihre Gebühren zwischen 2015 und 2022 erhöht, während zwei ihre Tarife im gleichen Zeitraum gesenkt hatten.

Banken	Kontoführungsgebühren Lohnkonto 2022	Kontoführungsgebühren Lohnkonto 2025
Baloise Bank SoBa	CHF 60	CHF 60
Banca dello Stato del canton Ticino	CHF 48	CHF 48
Banque Cantonale de Fribourg	CHF 0	CHF 0
Banque Cantonale du Valais	CHF 48	CHF 48
Banque Cantonale Neuchâteloise	CHF 60	CHF 60
Basellandschaftliche Kantonalbank	CHF 60	CHF 60
Glarner Kantonalbank	CHF 24	CHF 24
Graubündner Kantonalbank	CHF 48	CHF 48
Luzerner Kantonalbank	CHF 36	CHF 36
Obwaldner Kantonalbank	CHF 36	CHF 36
PostFinance	CHF 60	CHF 60
UBS	CHF 60	CHF 60
Urner Kantonalbank	CHF 36	CHF 36
Valiant Bank	CHF 60	CHF 60
Zuger Kantonalbank	CHF 0	CHF 0

Tabelle 5: Banken, die seit 2022 die Gebühren für die Führung eines Lohnkontos unverändert beibehalten haben.

In Rot: Banken, die die Gebühren zwischen 2015 und 2022 erhöht haben.

In Grün: Banken, die die Gebühren zwischen 2015 und 2022 gesenkt haben.

4.2.2.5 Wertpapierdepotkonten

Bei den Gebühren für die Führung eines Wertpapierdepotkontos stellen wir fest, dass im Jahr 2015 noch drei Institute keine Gebühren erhoben haben (Banque Cantonale du Jura, Banque Cantonale Neuchâteloise und PostFinance). 2021 bot nur noch die Banque Cantonale du Jura diese Dienstleistung kostenlos an. 2025 wird dieses Konto von keiner Bank mehr ohne Gebühren angeboten.

Die grosse Mehrheit der Banken erhebt Gebühren, die als Prozentsatz des Wertes der auf dem Konto hinterlegten Wertpapiere berechnet werden, wobei diese Gebühr manchmal nach einer degressiven Staffelung festgelegt ist, bei der der auf den Wert der Einlage berechnete Prozentsatz mit steigendem Kontostand sinkt. In der Regel beinhalten diese Tarife eine Mindestgebühr. Diese Gebühren können teilweise damit begründet werden, dass sie den Aufwand für Middle- und Back-Office-Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Depotführung von Wertpapieren decken sollen (z. B. Dividenden- und Couponzahlungen, Verwaltung von Splits, Fusionen und Liquidationen, Berichterstattung usw.).

In gewissen Fällen können diese Gebühren reduziert werden (beispielsweise bei der Verwahrung bankeigener Wertschriften oder Produkte) oder Zuschläge vorsehen (beispielsweise für im Ausland verwahrte Wertschriften oder exotischere Produkte).

Anhang 2 enthält eine Vergleichstabelle zu den Gebühren für die Führung eines Wertpapierdepotkontos in den Jahren 2015, 2022 und 2025. Zwischen 2015 und 2022 war ein klarer Trend zur Erhöhung dieser Gebühren zu beobachten. Tatsächlich hatten rund zwei Drittel der Institute unserer Vergleichsstichprobe ihre Gebühren seit 2015 erhöht. Seit 2022 haben die meisten Banken ihren Basistarif nicht verändert. Die Banque Cantonale du Jura, die als letzte Bank das Wertpapierdepotkonto kostenlos angeboten hatte, hat inzwischen ebenfalls eine Kontoführungsgebühr eingeführt. PostFinance, die Schwyzer Kantonalbank und Valiant Bank haben ihre jährlichen Gebühren hingegen gesenkt.

4.2.3 Kosten für die Kontoschliessung

Die Tabelle in Anhang 3 zeigt die Gebühren für die Kontoschliessung sowie die Gebühren für die vollständige Auflösung der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Institut in den Jahren 2015, 2022 und 2025.

Mehr als die Hälfte der Banken unserer Stichprobe, nämlich 55 % (17/31) erhebt keine Gebühren für die Kontoschliessung. Seit 2022 haben mehrere Institute – namentlich Baloise Bank SoBa, Bank Cler, Raiffeisen Bern und Valiant Bank – diese Gebühren abgeschafft. Umgekehrt haben die Banque Cantonale de Fribourg und die Banque Cantonale du Valais, die 2022 noch keine Schliessungsgebühr erhoben hatten, solche Gebühren eingeführt.

Bei den *Lohnkonten* ist der Anteil der Banken, die eine Kontoschliessungsgebühr erheben, auf 16 % gesunken, gegenüber 28 % im Jahr 2015 und 25 % im Jahr 2022. Die verlangten Gebühren liegen zwischen 10 und 20 Franken. Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich bei den *Sparkonten*: Der Anteil der Institute mit einer Schliessungsgebühr sank von 25 % in den Jahren 2015 und 2022 auf 16 % im Jahr 2025. Die verlangten Beträge bewegen sich ebenfalls zwischen 10 und 20 Franken.

Seit der letzten Marktbeobachtung haben die Banque Cantonale du Jura und die Banque Cantonale de Genève auf die Erhebung von Gebühren für die Schliessung eines *Wertpapierdepotkontos* verzichtet. Somit erhebt keine Bank der Stichprobe mehr eine Schliessungsgebühr für diesen Kontotyp. Der Verzicht auf diese Gebühren dürfte damit zusammenhängen, dass die Banken bereits sehr hohe Gebühren beim Transfer von Wertpapieren zu einer anderen Bank verlangen.

Beim *Vorsorgekonto 3a* sind die Banque Cantonale du Valais und die Basellandschaftliche Kantonalbank zu den Instituten hinzugekommen, die bereits 2022 Kontoschliessungsgebühren verlangten, während die Bank Cler diese Gebühr abgeschafft hat. Insgesamt erheben acht Banken, also 26 % der Stichprobe, weiterhin Schliessungsgebühren für diesen Kontotyp; die verlangten Beträge liegen zwischen 20 und 120 Franken. Informationen über Gebühren im Zusammenhang mit einem Vorbezug, etwa für den Erwerb von Wohneigentum oder die Finanzierung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, sind nicht immer leicht zugänglich.

Bei den Kontoschliessungsgebühren für *Freizügigkeitskonten* ist gegenüber der letzten Marktbeobachtung einzig die Einführung einer Gebühr von 50 Franken durch die Banque Cantonale de Fribourg zu verzeichnen. Wie bei den 3a-Konten verlangen acht Banken (26 %) eine Kontoschliessungsgebühr, deren Höhe zwischen 20 und 120 Franken liegt.

Einige Banken, die Kontoschliessungsgebühren für altersvorsorgebezogene Konten (3a und Freizügigkeit) erheben, gewähren Ermässigungen oder sogar eine vollständige Befreiung, wenn das Guthaben auf ein anderes Konto innerhalb derselben Bank übertragen wird.

Bei der vollständigen Auflösung der Bankbeziehung halten nur noch fünf Banken dieselben Gebühren wie 2022 aufrecht: Banca dello Stato del Canton Ticino (50 Franken), Luzerner Kantonalbank (20 Franken), Obwaldner Kantonalbank (20 Franken), Nidwaldner Kantonalbank (20 Franken) und Urner Kantonalbank (20 Franken). Bank Cler und Valiant Bank haben diese Gebühren ihrerseits abgeschafft.

Insgesamt stellen wir einen allgemeinen Trend zur Reduktion oder gar Abschaffung von Kontoschliessungsgebühren bei den Banken unserer Stichprobe fest. Auch wenn einzelne Institute neue Gebühren für bestimmte Kontotypen eingeführt haben, haben mehrere Institute ihre Gebührenpolitik schrittweise gelockert, insbesondere bei Lohnkonten, Sparkonten und Wertpapierdepotkonten. Die weiterhin erhobenen Gebühren betreffen in erster Linie vorsorgebezogene Konten (Freizügigkeit und 3a) sowie die vollständige Auflösung der Bankbeziehung. Die Beträge variieren allerdings stark zwischen den Instituten. Diese in der Tendenz positive Entwicklung trägt dazu bei, die finanziellen Hindernisse für die Mobilität der Kundschaft zu verringern, auch wenn gewisse Tarifpraktiken weiterhin unterschiedlich gehandhabt bleiben.

4.2.4 Gebühren für den Wertpapiertransfer

Was die Übertragung liquider Mittel (*Lohn-, Spar-, 3a- und Freizügigkeitskonto*) betrifft, bestätigen sich die Beobachtungen von 2015 und 2022: Die Banken berechnen in der Regel nur Gebühren von höchstens ein paar Franken.

Bei der *Übertragung von Wertpapieren* auf eine andere Bank bleibt die Situation hingegen völlig anders. Die Banken erheben in der Regel eine relativ hohe *Flat Fee* für die Übertragung jeder einzelnen Position.

Die Grafik in Anhang 4 zeigt den Vergleich der Gebühren für den Transfer von Schweizer Wertpapieren in den Jahren 2015, 2022 und 2025.

2015 lagen die Transfergebühren pro Schweizer Titel zwischen 50 und 200 Franken, mit einer starken Konzentration um 100 Franken. In den folgenden Marktbeobachtungen haben wir festgestellt, dass diese Gebühren 2022 zwischen 40 und 150 Franken und 2025 zwischen 60 und 120 Franken lagen.

Während 2015 rund die Hälfte der Banken eine Transfergebühr von 100 Franken verlangte und 16 % einen höheren Tarif anwendeten, erheben 2025 beinahe zwei Drittel der Institute 100 Franken, und

nur noch eine Bank verlangt einen höheren Betrag. Die Gebühren haben sich somit im Vergleich zu unserer ersten Marktbeobachtung von 2015 noch stärker an 100 Franken pro Titel angenähert.

Im Fall eines physischen Wertpapiertransfers können die Kosten allerdings erheblich höher ausfallen. Einige Institute verlangen zudem höhere Gebühren für Übertragungen an eine Bank im Ausland. So verlangen beispielsweise die Banque Cantonale Neuchâteloise, die Banque Cantonale Vaudoise, die Banque Cantonale du Valais und die St. Galler Kantonalbank 150 Franken für die Übertragung eines Schweizer Titels an eine Bank im Ausland, gegenüber 100 Franken bei einem Transfer innerhalb der Schweiz.

Beinahe zwei Drittel der Banken unserer Stichprobe (20) haben ihre Gebühren seit 2022 nicht verändert. Die folgenden sechs Banken haben ihre Gebühren für die Übertragung von Schweizer Wertpapieren gesenkt:

Banken	Transfergebühren Schweizer Titel 2022	Transfergebühren Schweizer Titel 2025	Veränderung 2022-2025	Veränderung in %
Baloise Bank SoBa	CHF 90	CHF 80	-CHF 10	-13%
Bank Cler	CHF 100	CHF 65	-CHF 35	-35%
Berner Kantonalbank	CHF 100	CHF 60	-CHF 40	-40%
Luzerner Kantonalbank	CHF 150	CHF 80	-CHF 70	-47%
Schwyzner Kantonalbank	CHF 120	CHF 80	-CHF 40	-33%
Valiant Bank	CHF 100	CHF 70	-CHF 30	-30%

Tabelle 6: Banken, die seit 2022 die Gebühren für die Übertragung von Schweizer Wertpapieren gesenkt haben

Seit 2022 haben fünf Banken ihre Gebühren für die Übertragung von Schweizer Wertpapieren erhöht:

Banken	Transfergebühren Schweizer Titel 2022	Transfergebühren Schweizer Titel 2025	Veränderung 2022-2025	Veränderung in %
Aargauische Kantonalbank	CHF 50	CHF 80	CHF 30	38%
Bank Migros	CHF 40	CHF 100	CHF 60	150%
Banque Cantonale du Jura	CHF 80	CHF 100	CHF 20	25%
Banque Cantonale du Valais	CHF 75	CHF 100	CHF 25	33%
Basellandschaftliche Kantonalbank	CHF 90	CHF 100	CHF 10	11%

Tabelle 7: Banken, die seit 2022 die Gebühren für die Übertragung von Schweizer Wertpapieren erhöht haben

Mit 120 Franken pro Wertschriftentransfer ist die Basler Kantonalbank nun die Bank mit dem höchsten Tarif in unserer Vergleichsstichprobe. Die Migros Bank, die zuvor mit 40 Franken die tiefsten Transfergebühren angeboten hatte, hat diese um 150 % erhöht und sich damit stärker an das von den meisten anderen Instituten verlangte Gebührenniveau angenähert.

Bei Transfers ausländischer Wertpapiere verlangen nur vier Banken höhere Gebühren als bei Schweizer Titeln.

Banken	Transfergebühren Schweizer Titel 2025	Transfergebühren ausländische Titel 2025	Differenz CH / Ausland	Differenz CH / Ausland in %
Banque Cantonale de Fribourg	CHF 100	CHF 150	CHF 50	50%
Banque Cantonale de Genève	CHF 100	CHF 120	CHF 20	20%
Graubündner Kantonalbank	CHF 100	CHF 150	CHF 50	50%
Obwaldner Kantonalbank	CHF 100	CHF 120	CHF 20	20%

Tabelle 8: Banken, die höhere Gebühren für die Übertragung ausländischer Wertpapiere erheben

Je nach betroffenem Land können weitere Banken zusätzliche Gebühren für die Übertragung ausländischer Wertpapiere verlangen.

Je nach Anzahl der Titel, aus denen sich ein Portfolio zusammensetzt, können die Transfergebühren mehrere hundert oder gar tausend Franken erreichen. Einige Schweizer Banken erlassen neuen Kundinnen und Kunden die Gebühren für die Übertragung eines Wertschriftenportfolios ganz oder teilweise zurück.⁴

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gebühren für die Übertragung liquider Positionen insgesamt tief bleiben und kein wesentliches Wettbewerbshindernis darstellen, während die Gebühren für Wertschriftentransfers weiterhin hoch sind und sich weitgehend um ein Niveau von rund 100 Franken pro Position eingependelt haben. Diese Tarifkonvergenz, verbunden mit den kumulierten Kosten für die Übertragung eines diversifizierten Portfolios, beschränkt faktisch die Möglichkeit der Kundinnen und Kunden, durch einen Bankwechsel Geld zu sparen, also den Wettbewerb spielen zu lassen. Trotz einzelner punktueller Senkungen seit 2022 hat sich die Gesamtsituation nur marginal verbessert. Dies behindert weiterhin die Mobilität der Kundschaft im Bankenmarkt zum Nachteil des Wettbewerbs.

5 Überblick über die Entwicklung der Bankgebühren seit 2015

Insgesamt verlangen die Banken im Allgemeinen keine Gebühren für die *Eröffnung* der fünf untersuchten Kontotypen. Seit 2015 wurde nur eine einzige Ausnahme festgestellt: Die Aargauische Kantonalbank hat eine Gebühr von 30 Franken für die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos eingeführt.

Bei den *Kontoführungsgebühren* bleibt die Situation für mehrere Kontokategorien stabil. Für Sparkonten wurden gegenüber 2022 keine nennenswerten Veränderungen festgestellt. Dasselbe gilt für 3a Vorsorgekonten: Nahezu alle Banken der Stichprobe erheben für diese Art von Produkt keine Kontoführungsgebühren.⁵ Anders verhält es sich bei den Freizügigkeitskonten. 2015 verlangte keine der Banken eine Kontoführungsgebühr für diese Konten. 2025 erheben nunmehr 11 der 31 Institute der Stichprobe eine jährliche Gebühr.

Bei den Lohnkonten hat sich der zwischen 2015 und 2022 beobachtete Trend steigender Kontoführungsgebühren zwischen 2022 und 2025 umgekehrt. Fünf Banken haben ihre Tarife gesenkt, und sieben Institute haben diese Gebühren abgeschafft. 2025 bieten somit 29 % der Banken der Stichprobe (9 von 31) ein kostenloses Lohnkonto an, gegenüber nur 10 % im Jahr 2022 (3 von 31).

Bei den Wertpapierdepotkonten zeigt die Analyse, dass zwischen 2015 und 2022 ein Trend zu höheren Gebühren zu beobachten war; rund zwei Drittel der Banken der Stichprobe hatten ihre Tarife erhöht. Seit 2022 scheint sich die Situation hingegen weitgehend stabilisiert zu haben: Die meisten Institute haben ihren Basistarif nicht verändert. Die Banque Cantonale du Jura, die als letzte Bank ein kostenloses Wertpapierdepotkonto angeboten hatte, hat eine Gebühr eingeführt. Umgekehrt haben PostFinance, die Schwyzer Kantonalbank und die Valiant Bank ihre jährlichen Gebühren gesenkt.

Die Analyse der *Kontoschlussgebühren* zeigt, dass mehr als die Hälfte der Banken der Stichprobe (17 von 31 bzw. 55 %) keine Gebühr für die Schliessung eines Kontos erhebt. Seit 2022 haben mehrere Institute – namentlich Baloise Bank SoBa, Bank Cler, Raiffeisen Bern und Valiant Bank – diese Gebühren abgeschafft. Umgekehrt haben die Banque Cantonale de Fribourg und die Banque Cantonale du Valais, die solche Gebühren zuvor nicht verlangten, entsprechende Gebühren eingeführt. Insgesamt ist jedoch ein Trend zur Reduktion oder gar Abschaffung dieser Gebühren zu beobachten. Die meisten Banken haben ihre Tarifpolitik bezüglich Kontoschliessung schrittweise gelockert, insbesondere bei Lohnkonten, Sparkonten und Wertpapierdepotkonten. Die weiterhin erhobenen Gebühren betreffen vor allem vorsorgebezogene Konten (Freizügigkeit und 3a) sowie die vollständige Auflösung der Bankbeziehung. Die Beträge unterscheiden sich dabei teils erheblich von Institut zu Institut. Der insgesamt positive Trend trägt dazu bei, die finanziellen Hindernisse für die Mobilität der Kundschaft zu lockern.

Schliesslich zeigt die Analyse der Wertschriftentransfergebühren ebenfalls eine gewisse Annäherung der Tarife im Zeitverlauf. 2015 lagen die Transfergebühren pro Schweizer Titel zwischen 50 und 200 Franken, mit einer starken Konzentration um 100 Franken. Spätere Beobachtungen zeigen eine Bandbreite von 40 bis 150 Franken im Jahr 2022 und von 60 bis 120 Franken im Jahr 2025. Die Tarife

⁴ Zum Beispiel erstattet Swissquote regelmässig bis zu 500 Franken an Transfergebühren im Rahmen von Sonderaktionen (Quelle: www.swissquote.com), PostFinance kann bis zu 800 Franken übernehmen (Quelle: www.postfinance.ch), während die digitale Bank Cornèrtrader Überweisungsgebühren von bis zu 1000 Franken übernimmt (Quelle: www.moneyland.ch). Stand 22. April 2026.

⁵ Im Jahr 2022 führte die Berner Kantonalbank eine jährliche Gebühr von 4 Franken für die Führung des Sparkontos ein.

tendieren somit dazu, sich bei einem Niveau von ungefähr 100 Franken pro Titel einzupegeln. Seit 2022 haben beinahe zwei Drittel der Banken der Stichprobe (20 Institute) ihre Transfergebühren nicht verändert, während sechs Banken sie gesenkt und fünf Banken sie erhöht haben.

Art der Gebühr	Kontotyp	Tendenz	Beobachtung
Eröffnungsgebühren	Alle Konten	→	Keine Gebühren beobachtet; nur eine Ausnahme (AKB)
Kontoführungsgebühren	Sparkonten und 3a	→	In den meisten Fällen keine Gebühren
Kontoführungsgebühren	Freizügigkeitskonten	↑	Schrittweise Einführung von Gebühren (11/31 Banken)
Kontoführungsgebühren	Lohnkonten	↓	Jüngste Reduktion; mehr kostenlose Konten
Kontoführungsgebühren	Wertpapierdepotkonten	↑ →	Anstieg bis 2022, anschliessend Stabilisierung
Schliessungsgebühren	Alle Konten	↓	Schrittweise Abschaffung, weniger ausgeprägt bei Vorsorgekonten
Transfergebühren	Wertpapierdepotkonten	↔	Konvergenz um 100 CHF (Schweizer Titel)

Tabelle 9: Allgemeine Entwicklungen der Bankgebühren seit 2015

Legende der Tendenzen

- ↑ Zunahme
- ↓ Abnahme
- → Stabilität
- ↑ → Anstieg mit anschliessender Stabilisierung
- ↔ Tarifkonvergenz

6 Neobanken – ein wachsendes Marktsegment

In den letzten Jahren hat sich die Schweizer Bankenlandschaft durch das Aufkommen und Wachstum sogenannter Neo-Banken, also digitaler Bankinstitute, die ihre Dienstleistungen in erster Linie über Apps und Online-Plattformen und ohne traditionelles Filialnetz anbieten, deutlich verändert. Diese Banken haben sich als schlankere und oft kostengünstigere Alternativen zu konventionellen Banken etabliert, indem sie auf tiefere Kosten, eine vereinfachte Kontoeröffnung und fortgeschrittene digitale Funktionen setzen.

Seit 2022 ist die Zahl der in der Schweiz aktiven Neobanken gestiegen: Zu Beginn des Jahres 2026 sind mehr als ein Dutzend Neobanken und „*Mobile Banks*“ auf dem Schweizer Markt tätig oder für Schweizer Einwohner zugänglich, darunter sowohl lokale Akteure als auch internationale Anbieter.⁶

Diese Entwicklung hat die Auswahlmöglichkeiten für Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten erweitert: Digitale Bankkonten von Anbietern wie Neon, Yuh, Alpian, Zak oder Revolut gewinnen bei den Nutzerinnen und Nutzern zunehmend an Beliebtheit. Obwohl es keine offiziellen Statistiken zur Anzahl der Konten bei Neobanken in der Schweiz gibt, nimmt die Nutzung dieser Dienste eindeutig zu, insbesondere bei jüngeren und digital versierten Kundinnen und Kunden. So hat etwa die Neobank

⁶ [18 Neobanks and mobile banks in Switzerland in January 2026 | NeoBanks.app](#).

Neon die Marke von 200'000 Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern⁷ überschritten. Im Jahr 2025 gewann Revolut 240'000 neue Kundinnen und Kunden und zählt mittlerweile über eine Million Nutzerinnen und Nutzer.⁸

Es gibt jedoch Unterschiede hinsichtlich des Leistungsumfangs: Neobanken dürfen ihren Kundinnen und Kunden keine Kredite anbieten und keine Überziehungen gewähren. Sie erlauben in der Regel keine Bareinzahlungen und bieten einen eingeschränkten Kundenservice. Schliesslich erbringen Neobanken nur sehr begrenzte Finanzdienstleistungen. Beispielsweise bieten sie noch keine komplexeren Dienstleistungen an, wie Hypotheken- und Lombardkredite, individuelle Finanzberatung oder das Angebot anspruchsvoller Anlageprodukte (strukturierte Produkte, Hedgefonds und Private Equity).

Wir haben festgestellt, dass Neobanken oft günstiger sind als klassische Bankinstitute. Nach unserer Beobachtung⁹ verlangen die meisten Schweizer Neobanken keine Gebühren für die Kontoeröffnung, keine monatliche Gebühren für die Führung eines privaten Basiskontos und keine Gebühren für die Schliessung eines Kontos. Zudem wird häufig auch eine Debitkarte kostenlos angeboten. Hingegen fallen oft Gebühren für Bargeldbezüge an Bancomaten an. Einige Neobanken bieten je nach gewähltem Produkt mehrere Tarifmodelle an. Mit zunehmendem Leistungsumfang kann ein monatlicher Betrag anfallen.

Der begrenzte Leistungsumfang und das Fehlen einer echten Beratungsleistung führen dazu, dass Neobanken für viele Kundinnen und Kunden klassischer Schweizer Banken noch keine echte Alternative darstellen. In den letzten Jahren haben jedoch gewisse Banken ihr Angebot ausgeweitet und bieten nun Wertpapierdepotkonten (beispielsweise Neon und Yuh) an, auch wenn die Handlungsmöglichkeiten oft eingeschränkter sind als bei traditioneller Banken, sowie 3a Vorsorgekonten (beispielsweise Neon, Yuh und Zak).

Neobanken können eine interessante Option für Kunden sein, die eine Affinität zum Digitalen haben und kostenbewusst sind, für diejenigen, die ihre Karte und ihr Bankkonto über eine App verwalten möchten, sowie für diejenigen, die ihre Dienste im Ausland nutzen wollen, da die Gebühren gerade auch für die internationale Nutzung oft günstiger sind. Schliesslich kann ein Konto bei einer Neobank, das im Wesentlichen kostenlos ist, auch für Kundinnen und Kunden von Vorteil sein, die ihre Beziehung zu einer klassischen Bank beibehalten möchten.

Der Vormarsch der Neobanken trägt zu einem relativen Anstieg des Wettbewerbs in diesem Sektor bei, insbesondere für Kundinnen und Kunden, die einen «light»-Service wünschen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese in den nächsten Jahren entwickeln, um festzustellen, ob sie eine wichtigere Rolle in diesem Sektor spielen können.

7 Kommentar der Ergebnisse

7.1 Zugänglichkeit der Informationen und Wettbewerb – mit Einschränkungen

Seit der letzten Marktbeobachtung im Jahr 2022 ist mit dem Wegfall der Credit Suisse eines der bedeutendsten Institute vom Markt verschwunden. Trotz dieses Umstands scheint – wie bereits 2015 und 2022 –, dass die meisten Voraussetzungen für einen funktionierenden Wettbewerb grundsätzlich erfüllt sind. Eine Vielzahl von Instituten bietet sehr ähnliche Dienstleistungen zu teilweise stark unterschiedlichen Preisen an. Auch die Zugänglichkeit und Transparenz der Informationen zu Produkten und Preisen ist weiterhin gewährleistet.

Die Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere das Wachstum der Neobanken, hat den Wettbewerb im Bereich der Basisdienstleistungen zusätzlich belebt. Gleichwohl bestehen weiterhin Einschränkungen: Insbesondere Gebühren für Kontoschliessungen und Wertschriftentransfers können die Mobilität der Kundschaft einschränken und damit den Wettbewerb faktisch beeinträchtigen (vgl. Ziff. 7.4).

⁷ [Neobanche: Neon in forte crescita, superati i 200'000 titolari di conto | blue News.](#)

⁸ [Revolut wächst rasant – auch in der Schweiz](#)

⁹ Wir haben die Kontoführungsgebühren der folgenden Neobanken mit Sitz in der Schweiz untersucht: Neon, Yapeal, Yuh (Swissquote und PostFinance) und Zak (Bank Cler).

7.2 Einfluss des SNB-Leitzinses auf Ergebnisse und Gebührenpolitik der Banken

Seit 2015 hat die Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einen bedeutenden Einfluss auf die Ergebnisse der Schweizer Banken ausgeübt, insbesondere über die Wirkung des Leitzinses auf die Zinsmarge sowie auf die Entwicklung der Bankgebühren. Der Leitzins bestimmt die Bedingungen am Geldmarkt und beeinflusst unmittelbar die Rentabilität der traditionellen Banktätigkeiten, wie insbesondere die Kredit- und Hypothekervergabe.

Im Januar 2015 führte die SNB einen deutlich negativen Leitzins von rund $-0,75\%$ ein. Diese Massnahme zielte darauf ab, den Aufwertungsdruck auf den Schweizer Franken zu reduzieren und die Wirtschaft in einem Umfeld niedriger Inflation zu stützen. Für den Bankensektor bedeutete dies eine wesentliche Veränderung der Rahmenbedingungen. In einem Umfeld negativer Zinsen verringerte sich die Zinsmarge der Banken, da die Institute Einlagen häufig weiterhin verzinsten oder die Negativzinsen nicht vollständig an die Privatkundschaft weitergeben konnten. In der Folge gingen die Erträge aus dem traditionellen Kreditgeschäft zurück.

Um diesen Margenrückgang auszugleichen, haben viele Schweizer Banken die Höhe der Bankgebühren schrittweise erhöht. Insbesondere wurde ein Anstieg der Kontoführungsgebühren beobachtet. Zudem führten einige Banken Gebühren auf hohen Einlagen ein, insbesondere für institutionelle Kunden oder vermögende Privatkunden¹⁰, um die Kosten der bei der SNB gehaltenen Reserven zu kompensieren. Während der anhaltenden Phase negativer Zinsen (2015–2022) entwickelten sich die Bankgebühren somit zu einem zunehmend wichtigen Bestandteil der Bankeinnahmen.

Im Jahr 2022 änderte sich die Situation, als die SNB begann, ihren Leitzins zur Bekämpfung der Inflation anzuheben. Die Rückkehr zu positiven Zinsen führte zu einer Verbesserung der Zinsmargen der Banken, da die Zinssätze für Kredite und Hypotheken schneller anstiegen als die Vergütungen auf Einlagen. In dieser Phase nahmen die Zinserträge des Bankensektors deutlich zu. Vor diesem Hintergrund war ein Rückgang der Gebühren für Lohnkonten und der Kontoauflösungsgebühren zu beobachten. Die in den Vorjahren eingeführten Gebührenerhöhungen, insbesondere für die Führung von Wertpapierdepot- und Freizügigkeitskonten wurden jedoch nicht rückgängig gemacht: Viele Banken hielten mindestens an einem Teil dieser zusätzlichen Gebühren fest und etablierten sie als stabile Einnahmequelle.

In den letzten Jahren wurde der Leitzins der SNB infolge der Abschwächung der Inflation erneut auf ein sehr tiefes Niveau gesenkt. Diese Entwicklung setzt die Zinsmargen wiederum unter Druck und erhöht die Bedeutung der Gebühren in den Geschäftsmodellen der Banken. Da der Anstieg der Referenzzinsen nur von kurzer Dauer war und ab März 2024 erneut zurückging, bis er im Juni 2025 0% erreichte, lassen sich keine endgültigen Schlussfolgerungen dazu ziehen, ob die Banken gewillt sind, ihre Kundschaft mittels Gebührensenkungen an den positiven Ergebnissen teilhaben zu lassen. Die beobachtete, eher geringere Bereitschaft, die Gebühren in Zeiten günstiger Geschäftslage zugunsten der Kundschaft zu senken, lässt jedoch auf eine gewisse Asymmetrie in der Tarifstrategie der Banken schliessen (sogenanntes «Raketen-und-Federn»-Phänomen), insbesondere bei Wertpapierdepotkonten.

Der Preisüberwacher erwartet daher, dass die Banken ihre den Kundinnen und Kunden belasteten Gebühren folgerichtig senken, sobald die Zinssätze wieder positiv werden.

7.3 Entwicklung der Kontoführungsgebühren: eine gemischte Bilanz

7.3.1 Gebühren für die Führung des Lohnkontos – allgemeine Tendenz rückläufig

Das Lohnkonto ist zusammen mit dem Sparkonto die am weitesten verbreitete Kontoart im Land. Es ist für den Alltag jeder erwachsenen, in der Schweiz wohnhaften Person unverzichtbar.

Die Entwicklung der Gebühren für die Führung des Lohnkontos widerspiegelt weitgehend die Entwicklung des SNB-Leitzinses. Als dieser negativ war und die Margen unter Druck standen, neigten die Banken dazu, diese Gebühren zu erhöhen. Umgekehrt tendierten sie während der Phase, die teilweise durch einen positiven Referenzzins geprägt war, eher dazu, diese zu senken.

¹⁰ [Negativzinsen von Schweizer Banken - moneyland.ch](https://www.moneyland.ch)

	2015-2022	2022-2025	2015-2025
Erhöhung	11	3	11
Senkung	2	13	13
Unverändert	18	15	7
Minimum	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Maximum	CHF 84	CHF 90	CHF 60

Table 10: Anzahl Banken, die ihre Gebühren für die Führung des Lohnkontos angepasst haben, sowie minimale und maximale Gebühren in den drei beobachteten Perioden

Seit 2022 haben sieben Banken beschlossen, diese Gebühren abzuschaffen. Im Jahr 2025 wird diese Dienstleistung von neun Banken kostenlos angeboten. Der jährliche Höchstbetrag ist zudem von 90 auf 60 Franken pro Jahr gesunken. In den letzten Jahren ist somit eine Verbesserung der Situation festzustellen.

Das Lohnkonto spielt auch für die Banken eine sehr wichtige Rolle, da es häufig den Einstieg in die Bankbeziehung bildet. Wenn eine Kundin oder ein Kunde ein solches Konto eröffnet, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie oder er auch weitere Dienstleistungen derselben Bank nutzt, etwa Debit- oder Kreditkarten, Sparkonten, Finanzanlagen, Vorsorgekonten der Säule 3a oder Hypothekarkredite. Dies ermöglicht es der Bank, eine langfristige Beziehung mit der Kundin oder dem Kunden aufzubauen und über die auf diese verschiedenen Dienstleistungen erhobenen Gebühren zusätzliche Erträge zu generieren.

Die Gebühren für die Führung eines Lohnkontos können somit ein wichtiges Instrument sein, um neue Bankbeziehungen anzuziehen. Institute, die ihre Kundschaft erweitern wollen, können daher die Kostenlosigkeit dieser Dienstleistung als Anreiz einsetzen. Zudem hat das Verschwinden der Credit Suisse, gefolgt von einem verschärften Wettbewerb um deren frühere Kundschaft auf der Suche nach einem neuen Institut, wahrscheinlich zu dieser positiven Entwicklung beigetragen.

Der Preisüberwacher begrüsst diese Entwicklung und erwartet, dass es bei diesen Gebühren, die einen grossen Teil der Schweizer Bevölkerung betreffen, zu weiteren Senkungen kommt.

7.3.2 Spar- und Vorsorgekonten (3a und Freizügigkeit)

Banken bieten Spar-, 3a- und Freizügigkeitskonten an, um kostengünstige Einlagen zu sammeln, die sie anschliessend zur Kreditvergabe oder für andere Finanzdienstleistungen verwenden können und damit über Zinsen und Gebühren Gewinne erzielen. Sparkonten sind in der Regel stabiler als Sichtkonten, da die Kundschaft ihr Geld dort länger liegen lässt. Das auf einem 3a-Konto liegende Geld ist in der Regel bis fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters gesperrt.¹¹ Ebenso kann das auf einem Freizügigkeitskonto liegende Geld mehrere Jahre deponiert bleiben, etwa während einer Phase der Arbeitslosigkeit, des Studiums, der selbständigen Erwerbstätigkeit oder eines beruflichen Übergangs. Das bedeutet, dass die Bank über stabile und langfristige Mittel verfügt, die sie zur Finanzierung anderer Tätigkeiten wie der Vergabe von Privatkunden-, Unternehmens- und Hypothekarkrediten verwenden kann, und es ermöglicht den Banken zudem, ihre Liquiditätsmittel besser zu verwalten und die von den Aufsichtsbehörden auferlegten Liquiditätsanforderungen zu erfüllen.

Im Jahr 2015 war die Führung dieser Konten kostenlos. In den letzten Jahren haben sich die mit diesen Konten verbundenen Gebühren jedoch kontrovers entwickelt: Die 3a- und Sparkonten bleiben kostenlos¹², während rund ein Drittel der beobachteten Banken für die Führung des Freizügigkeitskontos jährliche Gebühren von 36 Franken erhebt.

Was die Kontoschlussgebühren betrifft, werden im Jahr 2025 keine Gebühren für Wertschriften-depotkonten erhoben. Dagegen verlangt rund ein Viertel der beobachteten Banken bei der Schliessung von 3a- und Freizügigkeitskonten eine Kommission zwischen 20 und 120 Franken.

In unserer Stichprobe erheben rund 60 % der Banken zu irgendeinem Zeitpunkt Gebühren auf dem Freizügigkeitskonto, sei es in Form von Führungs- oder Schliessungsgebühren.

¹¹ Ausgenommen sind bestimmte Sonderfälle (z. B. Kauf einer Wohnung, endgültige Ausreise aus der Schweiz oder Gründung eines Unternehmens).

¹² Mit Ausnahme der Berner Kantonalbank, die 2022 eine jährliche Gebühr von 4 Franken für die Führung des Sparkontos eingeführt hat.

Diese Entwicklung führt zu einer schrittweisen Verringerung der Freizügigkeitsguthaben. Sie erfolgt in einem Umfeld, in dem die Verzinsung dieser Konten in den letzten Jahren sehr tief geblieben ist. Unter diesen Umständen kann sowohl die Verhältnismässigkeit dieser Gebühren als auch ihre Vereinbarkeit mit dem Ziel der Erhaltung von Vorsorgeguthaben in Frage gestellt werden.

Diese drei Konten stellen für die Schweizer Bevölkerung eine nützliche Dienstleistung dar, sind aber zugleich auch für die Geschäftstätigkeit der Schweizer Banken vorteilhaft. Es handelt sich somit um eine für beide Seiten vorteilhafte Situation. Aus diesem Grund ist die Einführung einer Gebühr für die Führung dieser Konten zu hinterfragen. **Der Preisüberwacher lädt die Schweizer Banken ein, auf die Einführung neuer Gebühren für diesen Konten zu verzichten, und fordert jene Institute, die in den letzten Jahren solche Gebühren eingeführt haben, dazu auf, ihre Entscheidung zu revidieren.** In diesem Zusammenhang begrüsst der Preisüberwacher die Bereitschaft der Appenzeller Kantonalbank und der Thurgauer Kantonalbank, ihren Entscheid zu überdenken und die Gebühren für die Führung des Freizügigkeitskontos wieder abzuschaffen.

7.3.3 Gebühren für die Führung des Depotkontos: keine Rückkehr

Das Depotkonto ist unter den untersuchten Konten jenes, das die höchsten Erträge generiert. Die jährlichen Depotgebühren, die vom Wert der hinterlegten Vermögenswerte abhängen, können Erträge von mehreren hundert bis hin zu mehreren tausend Franken pro Konto generieren. Da diese Kommissionen häufig als Prozentsatz des Portfoliowerts erhoben werden, steigen die Einnahmen mit zunehmendem Wert der Wertschriften, und zwar unabhängig davon, ob die Kosten bereits gedeckt werden. Hinzu kommen bedeutende zusätzliche Erträge aus dem Kauf und Verkauf von Wertschriften sowie aus dem Devisengeschäft, etwa beim Kauf ausländischer Wertschriften.

Zwischen 2015 und 2022 haben in der Phase negativer Zinsen rund zwei Drittel der Institute unserer Vergleichsstichprobe ihre Depotführungsgebühren erhöht. Seit 2022 haben die meisten Banken ihre diesbezüglichen Basistarife trotz eines vorteilhaften Zinsumfelds nicht geändert. Während 2015 noch drei Institute keinerlei Gebühren für die Führung eines Depotkontos erhoben, bot im Jahr 2025 keine Bank dieses Konto mehr kostenlos an.

Die während der Negativzinsphase beobachtete deutliche Aufwärtstendenz bei diesen Gebühren hat sich somit nicht in eine allgemeine Senkung übersetzt, selbst als die Zinssätze wieder auf 1,75 % gestiegen waren. Seit 2022 haben nur wenige Banken (PostFinance, Schwyzer Kantonalbank und Valiant Bank) ihre diesbezüglichen Gebühren reduziert.

Diese Situation wird durch die Wertschriftentransfergebühren zusätzlich verschärft, welche die Möglichkeit, zu einem Institut mit günstigeren Kommissionen zu wechseln, stark einschränken. Auf diesen Punkt wird in Ziffer 7.4 ausführlich eingegangen.

Der Preisüberwacher lädt die Schweizer Banken ein, die Gebühren für die Führung des Depotkontos wieder zu senken und sie an das Niveau der vor der Phase negativer Referenzzinsen geltenden Gebühren anzugleichen.

7.4 Gebühren für Kontoschliessung und Wertschriftentransfer: ein weiterhin ungelöstes Problem

Im Jahr 2025 erheben 45 % der Banken der Stichprobe weiterhin Gebühren für die Schliessung eines Kontos. Zwar haben die meisten Banken ihre diesbezügliche Gebührenpolitik schrittweise gelockert, namentlich bei den Lohn-, Spar- und Wertpapierdepotkonten. Bei der Schliessung von Vorsorgekonten (Freizügigkeit und 3a) sowie bei der vollständigen Auflösung der Bankbeziehung werden jedoch noch allzu häufig Gebühren erhoben.

Während sich die Transfergebühren für eine Schweizer Wertschrift im Jahr 2015 zwischen 50 und 200 Franken bewegten, lagen sie im Jahr 2025 zwischen 60 und 120 Franken. Seit 2022 haben knapp zwei Drittel der Banken der Stichprobe (20 Institute) ihre Transfergebühren nicht verändert, während sechs Banken sie gesenkt und fünf sie erhöht haben. Im Lauf der Jahre haben sich diese Gebühren immer stärker dem Betrag von 100 Franken angenähert. Dieses Niveau ist jedoch aus Sicht des Preisüberwachers nach wie vor zu hoch.

7.4.1 Hürden beim Bankwechsel

Bei der Eröffnung eines Kontos oder eines Depots stehen allfällige Kontoschliessungs- und Wertschriftentransfergebühren nicht unbedingt im Mittelpunkt. Sie sind jedenfalls nur selten ausschlaggebend. Aus diesem Grund liest die Kundschaft die zum Teil umfangreichen Publikationen zu den Bankgebühren oft nicht vollständig. Wir stellen jedoch fest, dass die Gebühren für die Kontoschliessung und den Wertschriftentransfer ein Hindernis für einen einfachen Wechsel von einer Bank zu einer anderen darstellen können. Aufgrund eines zu hohen Gebührenniveaus könnte die Kundschaft nämlich darauf verzichten, zu einem Institut mit besseren Konditionen zu wechseln. Dieses Hindernis gewinnt zusätzlich an Gewicht bei Portfolios mit einer grossen Zahl von Titeln sowie in bestimmten, aber relativ häufigen Konstellationen, etwa bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsfall, bei der Liquidation einer Gesellschaft oder bei der Übertragung einer Erbschaft, bei denen sich der Transfer von Wertschriften zu einer anderen Bank als echte Notwendigkeit erweisen kann. Die Tatsache, dass es mehrere hunderttausend Privatkunden mit Wertschriftenportfolios gibt, darf nicht vergessen werden. Die Auswirkungen dieser Gebühren können somit potenziell eine sehr grosse Anzahl von Personen betreffen, wobei sich der Gesamtwert der Gebühren nach Schätzungen der Preisüberwachung auf mehrere Dutzend Millionen Franken beläuft.

Die Übernahme der Credit Suisse durch ihren Hauptkonkurrenten UBS im Jahr 2023 ist in dieser Hinsicht exemplarisch. Zum Zeitpunkt der Übernahme hatte die Credit Suisse in der Schweiz mehr als eine Million Kundinnen und Kunden.¹³ Nach gewissen Quellen überstieg die Zahl der Kundenbeziehungen sogar 1,3 Millionen.¹⁴ Im März 2026 kündigte UBS-CEO Sergio Ermotti den Abschluss des Transfers von rund 1,2 Millionen Kundinnen und Kunden weltweit an.¹⁵ Genaue Angaben über die Anzahl der Konten in der Schweiz oder deren Typologie im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit liegen nicht vor. Es kann jedoch angenommen werden, dass die meisten dieser Kundinnen und Kunden über mehrere Konten verfügten und dass sich die Gesamtzahl der Konten im Bereich von mehreren Millionen bewegte.

Die UBS erhebt keine Kontoschliessungsgebühren, verlangt jedoch für den Wertpapiertransfer eine Mindestkommission von 100 Franken. Diese Kommission ist seit unserer Marktbeobachtung aus dem Jahr 2015 unverändert geblieben. Es liegen keine offiziellen Angaben darüber vor, wie viele ehemalige Kundinnen und Kunden der Credit Suisse die neue UBS verlassen oder einen Teil ihres Vermögens auf ein anderes Institut übertragen haben, um das Gegenparteerisiko zu begrenzen. Da vermutlich mehrere Tausend Konten und mehrere Hunderttausend Wertschriftenpositionen betroffen sind, können die gesamten Kosten für die Kundschaft jedoch auf mehrere Millionen Franken geschätzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Erhebung dieser Gebühren umso heikler, als dass sie gewisse Kundinnen und Kunden davon abgehalten haben könnte, ihr Vermögen auf ein anderes Institut zu übertragen. Wir stellen zudem fest, dass UBS diese Gebühren nicht erlassen und nicht einmal reduziert hat, selbst nicht für Kundschaft, die gegen ihren Willen zu UBS-Kunden geworden sind und sich anschliessend zum Weggang zu einem anderen Institut entschlossen haben.

7.4.2 Sind Gebühren für Kontoschliessung und Wertschriftentransfer zulässig?

7.4.2.1 Unlautere Geschäftsbedingungen nach UWG

Gestützt auf die Ergebnisse seiner ersten Marktbeobachtung ersuchte der Preisüberwacher das SECO im Jahr 2016, die rechtliche Zulässigkeit von Kontoschliessungs- und Wertschriftentransfergebühren zu prüfen. **Das SECO gelangte in seiner Beurteilung zum Schluss, dass entsprechende Gebühren unter dem Blickwinkel von Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) missbräuchlich sein können**, sofern sie ein erhebliches und sachlich nicht gerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten begründen, namentlich,

¹³ Vgl. [UBS delays migration of ultra-high-net-worth Credit Suisse clients](#).

¹⁴ Vgl. [La délicate migration des comptes Credit Suisse chez UBS a débuté en Suisse | RTS](#).

¹⁵ Vgl. [CS-Übernahme durch UBS - Migration der Credit-Suisse-Kunden abgeschlossen - News - SRF](#).

wenn sie über die effektiv angefallenen Kosten hinausgehen oder strukturell geeignet sind, die Ausübung gesetzlicher bzw. vertraglicher Beendigungsrechte wirtschaftlich zu erschweren.¹⁶

Nach dieser Bestimmung handelt unlauter, wer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die „in Treu und Glauben verletzender Weise“ zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen vertraglichen Rechten und Pflichten vorsehen. In diesem Rahmen sind insbesondere Entgeltklauseln kritisch, die für Tätigkeiten ein Sonderentgelt vorsehen, welche (i) bereits zum Kern der vertraglichen Hauptleistungspflichten gehören, (ii) bloss interne Vorgänge betreffen oder (iii) primär der Abwicklung im eigenen Interesse des Anbieters dienen. In der Lehre wird gerade für Bankbeziehungen hervorgehoben, dass Depottransfer- und Kontoauflösungsgebühren typischerweise eine „Bepreisung“ gesetzlich bzw. vertraglich ohnehin geschuldeter Pflichten darstellen und damit, unabhängig von der absoluten Höhe, ein erhebliches Missverhältnis begründen können.¹⁷

In diesem Zusammenhang sind auch einseitige Gebührenanpassungsklauseln besonders problematisch. Sie verschieben das vertragliche Äquivalenzverhältnis zulasten der Kundschaft, indem sie der Bank erlauben, die Vergütung als zentrale Vertragspflicht des Kunden einseitig zu erhöhen. Solche Klauseln begründen regelmässig ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten und sind deshalb unter Art. 8 UWG besonders missbrauchsanfällig.¹⁸

7.4.2.2 Zwingendes Kündigungsrecht und Verbot der Erschwerung durch Pauschalgebühren

Nach Art. 404 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht; OR; SR 220) kann der Auftrag jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist diese Bestimmung zwingender Natur, sie schützt das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien.¹⁹ Daraus folgt, dass die Ausübung des Kündigungsrechts nicht durch pauschale Entgelte oder „Kündigungszuschläge“ faktisch verteuert und damit erschwert werden darf. RUSCH weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass Depottransfergebühren funktional vergleichbar sind mit unzulässigen Honorarzuschlägen im Auftragsrecht, weil sie die „fluchtkostenfreie“ Beendigung bzw. Teilbeendigung der Bankbeziehung behindern und damit den Wertungen von Art. 404 OR widersprechen.²⁰

Zwar können bei Widerruf zur Unzeit Schadenersatzansprüche entstehen (Art. 404 Abs. 2 OR). Diese setzen jedoch einen konkret nachweisbaren Schaden im Einzelfall voraus. Pauschale Gebühren für die blosser Ausübung eines gesetzlichen Kündigungs- oder Rückforderungsrechts sind davon nicht gedeckt.

Eben aus diesem Grund sind pauschalierte Kontoschliessungs- oder Transfergebühren, die nicht als notwendige, nachweisbare Auslagen qualifiziert werden können, rechtlich besonders fragwürdig.

Wer sich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erfüllung einer bereits geschuldeten Verpflichtung eine zusätzliche Vergütung versprechen lässt, verstösst gegen Treu und Glauben gegenüber seinem Vertragspartner, weil dadurch ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen Leistungen und vertraglichen Pflichten geschaffen wird.²¹

¹⁶ Seit dem 1. Juli 2012 statuiert Art. 8 UWG eine offene Inhaltskontrolle für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Konsumentenbereich.

¹⁷ Vgl. ARNOLD RUSCH, Bankgebühren vor der Inhaltskontrolle, recht 2011, S. 170 ff, recht 2011, 170 ff; LORENZA FERRARI HOFER / DAVID VASELLA, in: Amstutz/Atamer (Hrsg.), Wirtschaftsrechtliche Nebenerlasse: FusG, UWG, KKG, PauRG und PrHG, 4. Aufl., 2023, Art. 8 UWG, S. 563, N. 11.

¹⁸ Vgl. THOMAS PROBST, Bankgebühren und der Schutz des Kunden vor missbräuchlichen AGB, in: Jusletter 24. April 2017, Rz. 52 ff.; ESTHER WIDMER, Missbräuchliche Geschäftsbedingungen nach Art. 8 UWG unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken, Zürich/St. Gallen 2015, Rz 574.

¹⁹ BGE 115 II 464 E. 2; BGE 109 II 462 E. 4; Vgl. CAROLE L GEHRER CORDEY/GION GIGER, in: Hochstrasser/Huber-Purtschert/Maissen (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Obligationenrecht, Einzelne Vertragsverhältnisse, Art. 184–529 OR und Innominatverträge, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2023, Art. 404 OR, N 6 ff.

²⁰ Vgl. ARNOLD RUSCH, recht 2011, S. 170 ff., insb. zu Art. 404 OR und zur Parallele zum Hinterlegungsrecht.

²¹ Vgl. hierzu auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. November 2004 (vgl. XI ZR 200/03 in NJW 2005, S. 1275 ff.), in der das Vorliegen eines unverhältnismässigen Nachteils im Sinne von Art. 307 Abs. 1 BGB anerkannt wurde.

7.4.2.3 Auslagenersatz und notwendige Verwendungen: Nur effektiv entstandene, notwendige und nachweisbare Kosten sind berücksichtigungsfähig

Art. 402 Abs. 1 OR verpflichtet den Auftraggeber zum Ersatz der dem Beauftragten gemachten Auslagen sowie zur Befreiung von eingegangenen Verbindlichkeiten. Diese Norm rechtfertigt ausschliesslich effektiv entstandene, notwendige und zurechenbare Kosten. Pauschalen ohne Einzelnachweise fallen demgegenüber nicht unter Art. 402 OR.

Gleiches gilt im Hinterlegungsverhältnis (Art. 472 ff. OR). Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern (Art. 475 Abs. 1 OR), während der Verwahrer Anspruch auf Ersatz des Aufwands hat (Art. 475 Abs. 2 OR). Der Depotvertrag stellt einen Mischvertrag dar, der Elemente *der Hinterlegung* (vgl. Art. 472 ff. OR) und des *Auftrags* (Art. 394 ff. OR) vereint.²² Die weisungsgemässe Rück- oder Weitergabe der hinterlegten Wertschriften stellt eine vertragliche Pflicht dar, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht (Art. 475 Abs. 1 OR; bei Bucheffekten zudem gestützt auf die Übertragungsmechanismen nach Bucheffektengesetz; BEG; [SR 957.1](#)). RUSCH betont insoweit, dass für die Erfüllung einer ohnehin geschuldeten Herausgabe-/Transferpflicht in AGB „nochmals“ ein Entgelt zu verlangen, typischerweise ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis im Sinne von Art. 8 UWG begründet.

Daraus folgt: Nur effektiv anfallende Drittkosten (z.B. externe Abwicklungs-/Clearingkosten oder Versand-/Versicherungskosten bei physischer Auslieferung, soweit überhaupt verlangt) kommen als erstattungsfähige Auslagen bzw. notwendige Verwendungen in Betracht, stets unter der Voraussetzung der Transparenz und des Einzelnachweises. Interne Bearbeitungskosten („Arbeitsaufwand“) sind demgegenüber regelmässig Generalunkosten und durch die vereinbarten Depot-/Kontoführungsentgelte bzw. die Marge aus dem Produkt-/Zinsgeschäft abzugelten, sie rechtfertigen keine separate Pauschale für die Vertragsbeendigung oder die Erfüllung gesetzlicher Herausgabe- und Rechenschaftspflichten.

Bezüglich **Kontoauflösungs- bzw. Kontosaldierungsgebühren** ist zusätzlich hervorzuheben, dass die „Aufräumarbeiten“ (Schliessung im System, interne Buchungen, Datenbankbereinigung, Dokumentation) typischerweise im eigenen Interesse der Bank erfolgen und gegenüber der Kundschaft keine eigenständige, werthaltige Leistung darstellen. Die Bank sollte die Beendigung eines Kontoverhältnisses nicht zu einer gebührenpflichtigen Dienstleistung „umfunktionieren“, selbst geringe Gebühren schaffen insoweit ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis nach Art. 8 UWG, weil die Tätigkeit nie im Interesse des Kunden erfolgt und als Generalunkosten zu qualifizieren ist.

Wertschriftentransfergebühren wirken wettbewerbsökonomisch als Wechselkosten („switching costs“).²³ In der Praxis dienen solche Gebühren häufig gerade dazu, unzufriedene Kundschaft vom Bankwechsel abzuhalten oder „bei Abgang“ noch einen letzten Ertrag zu erzielen, und dass die Gebührenhöhe oftmals von jeder aufwandsbezogenen Bemessung entkoppelt ist. Diese strukturelle Wirkung ist unter Art. 8 UWG zentral: Missbräuchlichkeit kann sich nicht nur aus der absoluten Höhe ergeben, sondern bereits daraus, dass für die Erfüllung einer ohnehin geschuldeten Herausgabe-/Transferpflicht ein zusätzliches Entgelt verlangt wird und dies geeignet ist, die Vertragsbeendigung wirtschaftlich zu erschweren.

Soweit Drittspesen effektiv anfallen und überprüfbar sind, ist eine Weiterverrechnung grundsätzlich denkbar. Pauschale Transfergebühren ohne Kostennachweis und ohne Zusammenhang mit tatsächlich entstandenen Drittspesen sind demgegenüber als missbräuchliche Klauseln im Sinne von Art. 8 UWG zu qualifizieren oder jedenfalls als solche zu beanstanden.

7.4.3 Missverhältnis zwischen Leistungen und vertraglichen Pflichten

Unabhängig von der Frage der rechtlichen Unzulässigkeit von Wertschriftentransfergebühren steht fest, dass diese Gebühren jedenfalls bescheiden bleiben müssten, da sie andernfalls auch unter dem Blickwinkel der Mobilität der Kundschaft äusserst problematisch wären.

Im Rahmen der im Jahr 2015 durchgeführten Marktbeobachtung zu den Bankgebühren ergaben informelle Kontakte mit einigen Banken der beobachteten Stichprobe, dass diese Kosten in der Regel

²² Vgl. BGE 133 III 37, S. 40, E. 3.1.

²³ Vgl. MASSIMO MOTTA, *Competition Policy: Theory and Practice*, Cambridge 2004

administrativer Natur sind und durch den Prozess der Weiterleitung zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren (Finanzintermediäre, Backoffice und Depotbanken) verursacht werden. Häufig wurden diese Gebühren schlicht auf der Grundlage der von der Konkurrenz verlangten Preise festgelegt. Diese Informationen lieferten jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte, um zu bestimmen, ob die von Schweizer Banken erhobenen Wertschriftentransfergebühren rechtmässig sind. Im Lauf der Jahre stellen wir fest, dass immer mehr Banken ihre Tarife auf 100 Franken pro Titel festgelegt haben; 2025 traf dies auf 65 % der Banken zu, gegenüber 50 % im Jahr 2015.

Der Preisüberwacher hält fest, dass die Höhe der Transfergebühren unangemessen erscheint, insbesondere im Vergleich zu den beim Kauf und Verkauf von Wertschriften über Handelsplattformen erhobenen Courtagen, etwa bei Swissquote (ab 3 Franken), PostFinance (ab 6 Franken) oder Migros (40 Franken, flat fee).²⁴ In den letzten Jahren sind die Mindestcourtage beim Kauf und Verkauf von Wertschriften bei verschiedenen Instituten erheblich gesunken, namentlich infolge der Zunahme von Online-Trading-Plattformen. Es ist zudem hervorzuheben, dass die Courtage in der Regel auch die Kosten der Finanzanalysten decken, die der Kundschaft Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von Titeln erteilen. Wenn etwa über den E-Trading-Service von PostFinance der Kauf von Aktien eines an der Schweizer Börse kotierten Titels im Wert von 1000 Franken 12 Franken Courtage kostet, würde der Transfer derselben Position zu einem anderen Institut mit 100 Franken belastet. Diese Transfergebühr ist somit mehr als achtmal so hoch wie die Courtage. Anders gesagt könnte zum Preis des Transfers dieselbe Position mehr als viermal gekauft und verkauft werden.

Die genauen Selbstkosten von Wertschriftentransfers können wir auf Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Informationen nicht bestimmen. In Anbetracht der beobachteten Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertschriften sowie der Digitalisierung der bankbetrieblichen Prozesse, welche deren Effizienz deutlich verbessert hat, schätzen wir summarisch, dass die Kosten des Transfers einer Standardwertschrift nur wenige Franken betragen dürften. Wir halten zudem fest, dass der im Durchschnitt verlangte Betrag unverhältnismässig ist. Das hohe Gebührenniveau scheint vielmehr dazu zu dienen, Kundschaft von einem Bankwechsel abzuhalten.

7.4.4 Ergriffene Massnahmen

Nach der Veröffentlichung des ersten Berichts zu den Bankgebühren im Jahr 2015 hatte der Preisüberwacher die Schweizer Banken aufgefordert, die Kontoschliessungsgebühren abzuschaffen und die Wertschriftentransfergebühren zu senken. Die meisten Banken kamen diesen Aufforderungen nicht nach. Einzig die Credit Suisse senkte ihre Wertschriftentransfergebühren erheblich.

Im April 2016 übermittelte der Preisüberwacher dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) deshalb die seit Anfang 2015 zu diesem Thema gesammelte Dokumentation, damit dieses die Gebühren für Kontoschliessung und Wertschriftentransfer prüfen und insbesondere beurteilen konnte, ob diese zulässig oder im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen unverhältnismässig seien. Das SECO gelangte zum Schluss, dass die mit der Kontoschliessung, dem Wertschriftentransfer und der Hypothekarablösung verbundenen Bankgebühren einen Missbrauch im Sinne von Art. 8 UWG darstellen. In der Folge richtete es im September 2016 ein Schreiben an 35 Banken mit der Aufforderung, auf diese Gebühren zu verzichten.

Nach Auswertung der eingegangenen Antworten wandte sich das SECO erneut an mehrere Banken, damit diese nicht nur auf diese Gebühren, sondern auch auf Klauseln verzichten, die einseitige Gebührenanpassungen ermöglichen.

Dank dieser Schritte haben in den letzten Jahren gewisse Banken Gebühren für die Schliessung von Konten und Bankbeziehungen abgeschafft und gleichzeitig jene im Zusammenhang mit Wertschriftentransfers und Hypothekarablösungen gesenkt. Andere haben in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zudem ein unentgeltliches Kündigungsrecht für den Fall einer einseitigen Gebührenänderung eingeführt. Zwischen dem SECO und mehreren Instituten sind jedoch weiterhin Gespräche im Gang, die voraussichtlich fortgesetzt werden.

²⁴ Quelle: Marktbeobachtung der Preisüberwachung (17. März 2022)

7.4.5 Welche Perspektive?

Während einige Banken – insbesondere dank der Vorschläge des Preisüberwachers und der vom SECO ergriffenen Massnahmen – den richtigen Weg eingeschlagen haben, indem sie die Kontoschliessungsgebühren abgeschafft und die Gebühren für Wertpapierübertragungen gesenkt haben, verfolgen andere einen Ansatz, der diesem Trend zuwiderläuft. Letztere erheben nämlich weiterhin unverhältnismässig hohe Gebühren und behindern damit das optimale Funktionieren des Marktes.

Bank	Entwicklung der Schliessungsgebühren seit 2015	Schliessungsgebühren im Jahr 2025 *	Entwicklung der Transfergebühren CH-Titel seit 2015	Transfergebühren CH-Titel im Jahr 2025
Aargauische Kantonalbank	Verzicht auf sämtliche Gebühren	Nein	Senkung	CHF 80
Appenzeller Kantonalbank	Keine Gebühren	Nein	Unverändert	CHF 100
Baloise Bank SoBa	Verzicht auf sämtliche Gebühren	Nein	Erhöhung, bleibt aber < CHF 100	CHF 80
Banca dello Stato del Canton Ticino	Beibehaltung der Gebühr für die Auflösung der Bankbeziehung	Ja	Unverändert, aber < CHF 100	CHF 60
Bank Cler	Verzicht auf sämtliche Gebühren	Nein	Senkung	CHF 65
Bank Migros	Keine Gebühren	Nein	Zunächst Senkung, danach erneute Erhöhung	CHF 100
Banque Cantonale de Fribourg	Einführung für Freizügigkeit	Ja	Unverändert	CHF 100
Banque Cantonale de Genève	Einführung für Freizügigkeit und 3a	Ja	Erhöhung um 100 %	CHF 100
Banque Cantonale du Jura	Verzicht beim Depotkonto, Senkung bei 3a und Erhöhung bei Freizügigkeit; Beibehaltung bei Lohn- und Sparkonto	Ja	Erhöhung um 25 %	CHF 100
Banque Cantonale du Valais	Einführung für 3a	Ja	Erhöhung um 33 %	CHF 100
Banque Cantonale Neuchâteloise	Keine Gebühren	Nein	Unverändert	CHF 100
Banque Cantonale Vaudoise	Keine Gebühren	Nein	Unverändert	CHF 100
Basellandschaftliche Kantonalbank	Einführung für Lohn-, Spar- und 3a-Konto	Ja	Erhöhung um 100 %	CHF 100
Basler Kantonalbank	Einführung für Lohn-, Spar- und 3a-Konto sowie Beibehaltung für Freizügigkeit	Ja	Unverändert, aber > CHF 120	CHF 120
Berner Kantonalbank	Keine Änderung, Beibehaltung für Freizügigkeit	Ja	Senkung	CHF 60
Glarner Kantonalbank	Keine Gebühren	Nein	Unverändert	CHF 100
Graubündner Kantonalbank	Verzicht auf sämtliche Gebühren	Nein	Unverändert	CHF 100
Luzerner Kantonalbank	Verzicht bei Lohn- und Sparkonto; Einführung bei 3a und bei Beendigung der Bankbeziehung; Erhöhung bei Freizügigkeit	Ja	Senkung	CHF 80
Nidwaldner Kantonalbank	Beibehaltung bei 3a, Freizügigkeit und Beendigung der Bankbeziehung	Ja	Unverändert	CHF 100
Obwaldner Kantonalbank	Einführung bei 3a, Freizügigkeit und Beendigung der Bankbeziehung	Ja	Senkung	CHF 100
PostFinance	Keine Gebühren	Nein	Unverändert	CHF 100
Raiffeisen Bern	Verzicht auf sämtliche Gebühren	Nein	Unverändert, aber < CHF 100	CHF 80
Schaffhauser Kantonalbank	Keine Gebühren	Nein	Erhöhung um 100 %	CHF 100

Bank	Entwicklung der Schliessungsgebühren seit 2015	Schliessungsgebühren im Jahr 2025 *	Entwicklung der Transfergebühren CH-Titel seit 2015	Transfergebühren CH-Titel im Jahr 2025
Schwyz Kantonalbank	Keine Änderung, Beibehaltung bei Lohn- und Sparkonto	Ja	Senkung	CHF 80
St. Galler Kantonalbank	Keine Gebühren	Nein	Unverändert	CHF 100
Thurgauer Kantonalbank	Keine Gebühren	Nein	Erhöhung um 100 %	CHF 100
UBS	Keine Gebühren	Nein	Unverändert	CHF 100
Urner Kantonalbank	Verzicht bei Lohn- und Sparkonto, aber Einführung für die Beendigung der Bankbeziehung	Ja	Unverändert, aber < CHF 100	CHF 80
Valiant Bank	Verzicht auf sämtliche Gebühren	Nein	Senkung	CHF 70
Zuger Kantonalbank	Einführung bei Lohn- und Sparkonto	Ja	Unverändert	CHF 100
Zürcher Kantonalbank	Keine Gebühren	Nein	Unverändert	CHF 100

Tableau 11: Entwicklung der Kontoschliessungsgebühren und der Transfergebühren für Schweizer Wertschriften seit 2015

*für mindestens ein Konto.

Die Problematik der Wertschriftentransfergebühren ist mit Sicherheit systemischer Natur. Hunderttausende von Kundinnen und Kunden bei mehreren Dutzend Bankinstituten in der Schweiz sind potenziell von diesen Gebühren betroffen. Die Gesamtrechnung, die diese Kundschaft im Fall eines Institutswechsels zu tragen hätte, würde sich auf mehrere Dutzend Millionen Franken belaufen (jedes Portfolio besteht aus mehreren Titeln, und der Transfer jedes einzelnen Titels wird von den Banken mit zwischen 60 und 120 Franken belastet).

Trotz der in den letzten Jahren unternommenen Anstrengungen stellen wir bei einem grossen Teil des Bankensektors keinen klaren Willen fest, diese Hindernisse für die Mobilität der Kundschaft zu beseitigen. Wir hoffen, dass zwischen dem SECO und den Banken in dieser Frage eine Einigung erzielt werden kann. Kommt jedoch keine Einigung zustande, könnte ein Urteil, das diese Gebühren als unlautere Geschäftsbedingungen qualifiziert wesentlich dazu beitragen, die Hindernisse für einen wirksamen Wettbewerb im Schweizer Bankensektor zu beseitigen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen, namentlich das öffentliche Interesse und die Betroffenheit kollektiver Interessen, erfüllt, sollte das SECO prüfen, ob unverzüglich ein Pilotverfahren in dieser Sache eingeleitet werden soll.

8 Schlussfolgerungen

Die Analyse der Bankgebühren im Jahr 2025 zeigt, dass trotz eines insgesamt funktionierenden Wettbewerbsumfelds und einer guten Zugänglichkeit der Basisinformationen gewisse Fehlentwicklungen fortbestehen. Zwar hat sich der Wettbewerb im Segment der Basisdienstleistungen in den letzten Jahren, namentlich unter dem Einfluss der Neobanken, verstärkt. Gewisse Gebühren schränken jedoch die Mobilität der Kundschaft weiterhin konkret ein und schwächen die Wettbewerbsmechanismen.

Die beobachtete Entwicklung bestätigt zudem, dass die Banken ihre Tarifpolitik weitgehend an die Schwankungen des SNB-Leitzinses angepasst haben. In Phasen komprimierter Zinsmargen haben sie das Gewicht der Gebühren erhöht. Als sich die Marktbedingungen verbesserten, wurden diese Erhöhungen jedoch nur teilweise durch entsprechende Senkungen kompensiert (sogenanntes «Raketen- und Federn»-Phänomen). Diese Tarifasymmetrie zeigt sich besonders deutlich im Bereich der Depotkonten und verstärkt den Eindruck, dass gewisse Gebühren inzwischen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Rechtfertigung zu strukturellen Einnahmequellen geworden sind. **Der Preisüberwacher fordert die Banken auf, diesem Phänomen entgegenzuwirken, indem sie ihre Kundschaft rasch an Gebührensenkungen teilhaben lassen, sobald sich ihre Margen verbessern (etwa bei einem Anstieg der SNB-Leitzinsen). Was die Gebühren für die Führung von Depotkonten im Besonderen betrifft, fordert er jene Banken, die in den letzten Jahren Erhöhungen vorgenommen haben, auf, diese Gebühren wieder zu senken und sie an das Niveau der vor der Phase negativer Referenzzinsen geltenden Gebühren anzugleichen.**

Es sind jedoch auch positive Entwicklungen festzustellen. Die Gebühren für die Führung des Lohnkontos sind insgesamt gesunken, und mehrere Institute haben auf gewisse Kontoschliessungsgebühren verzichtet. Demgegenüber bleibt das Fortbestehen oder die Einführung von Gebühren auf Freizügigkeitskonten aus Sicht des Konsumentenschutzes sowie der Erhaltung des Vorsorgekapitals problematisch. Die Einlagen auf Spar- und Vorsorgekonten (3a und Freizügigkeit) stellen nämlich stabile und langfristige Mittel dar, die zur Finanzierung anderer Tätigkeiten wie der Kreditvergabe an Privatkunden, Unternehmen und für Hypotheken verwendet werden können. Sie ermöglichen es den Banken auch, ihre Liquiditätsmittel besser zu verwalten und die von den Aufsichtsbehörden auferlegten Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Angesichts dieser für Kundschaft und Banken gegenseitig vorteilhaften Situation ist die Erhebung einer Gebühr für die Führung dieser Konten zu hinterfragen. **Der Preisüberwacher fordert die Banken daher auf, auf die Einführung neuer Gebühren für diese Konten zu verzichten. Zudem fordert er jene Institute, die in den letzten Jahren bereits Gebühren eingeführt haben, dazu auf, ihre Entscheidung zu überdenken.**

Die Wertschriftentransfergebühren und teilweise auch die Kontoschliessungsgebühren bleiben der zentrale Kritikpunkt. Ihr hohes Niveau, ihr geringer ersichtlicher Zusammenhang mit den effektiven Kosten und ihre abschreckende Wirkung auf einen Bankwechsel machen sie zu ungerechtfertigten, erheblichen Hindernissen für die Mobilität der Kundschaft. **Der Preisüberwacher fordert die Banken daher erneut auf, die Kontoschliessungsgebühren abzuschaffen und die Wertschriftentransfergebühren zu senken.** Letztere – in der Regel zwischen 60 und 120 Franken pro übertragenem Titel – sollten höchstens auf ein Niveau festgesetzt werden, das ausschliesslich die durch diese Art von Vorgang verursachten Kosten deckt; diese stellen nur einen Bruchteil der derzeit höchsten verlangten Beträge dar.

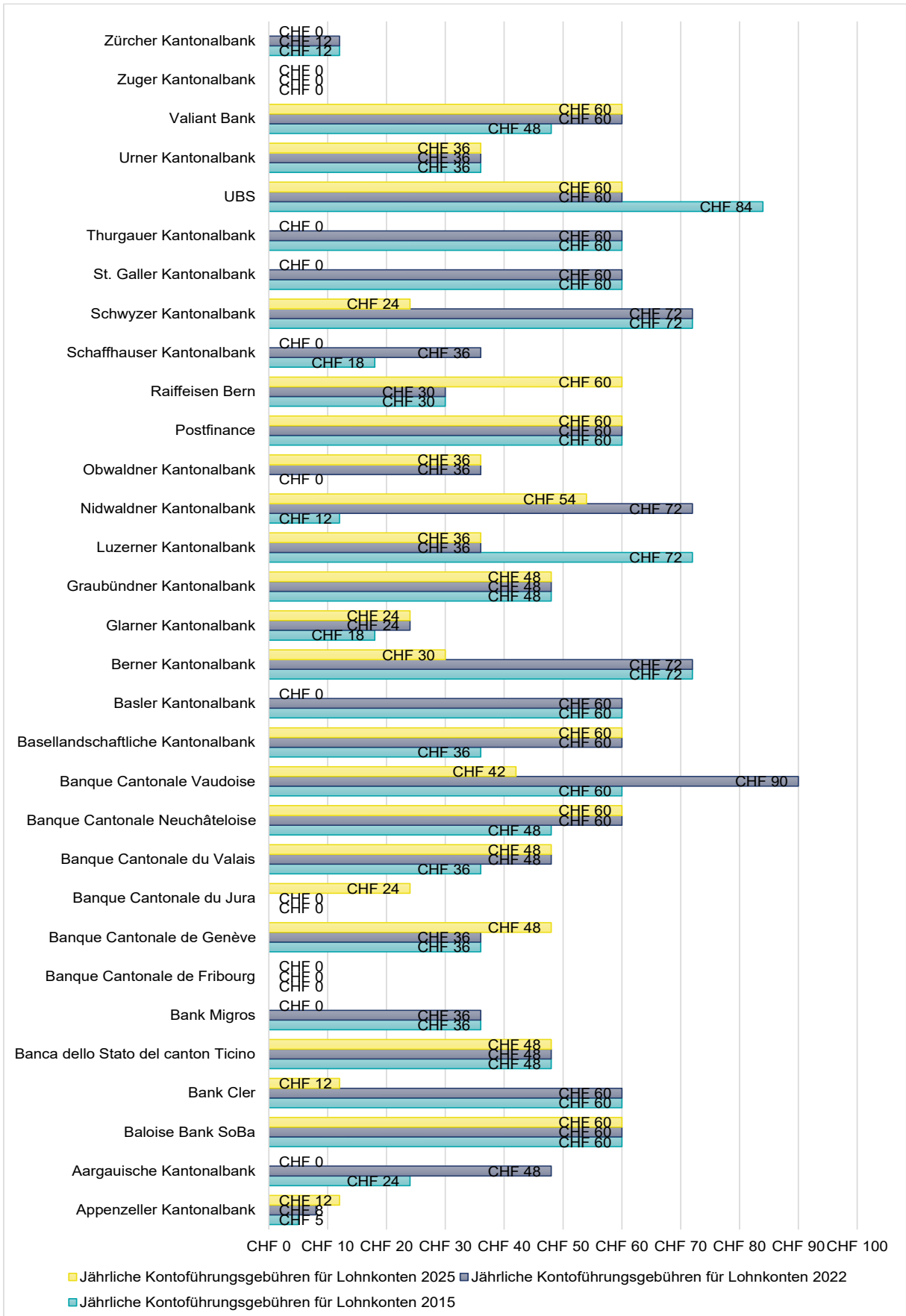
Die Abschaffung der Kontoschliessungsgebühren und eine substanzielle Reduktion – wenn nicht gar eine grundsätzliche Infragestellung – der Wertschriftentransfergebühren sind notwendig, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, die Wahlfreiheit der Kundschaft zu wahren und die Erhebung ungerechtfertigter Gebühren zu vermeiden. Kommt zwischen dem SECO und den Banken keine Einigung zustande, könnte einzig ein Urteil, das diese Gebühren als unlautere Geschäftsbedingungen qualifiziert, wesentlich dazu beitragen, die Hindernisse für einen wirksamen Wettbewerb im Schweizer Bankensektor zu beseitigen und die Erhebung ungerechtfertigter Gebühren zu verhindern. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen, namentlich das öffentliche Interesse und die Betroffenheit kollektiver Interessen, erfüllt, wäre es angezeigt, dass das SECO die Möglichkeit prüft, unverzüglich ein Pilotverfahren in dieser Sache einzuleiten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass seit 2015 zwar Fortschritte erzielt worden sind, in gewissen wesentlichen Punkten jedoch weiterhin Verbesserungen erforderlich bleiben.

Anhang 1: Liste der Banken in der Marktbeobachtungsstichprobe

Aargauische Kantonalbank
Appenzeller Kantonalbank
Baloise Bank SoBa
Banca dello Stato del Canton Ticino
Bank Cler
Migros Bank
Banque Cantonale de Fribourg
Banque Cantonale de Genève
Banque Cantonale du Jura
Banque Cantonale du Valais
Banque Cantonale Neuchâteloise
Banque Cantonale Vaudoise
Basellandschaftliche Kantonalbank
Basler Kantonalbank
Berner Kantonalbank
Glarner Kantonalbank
Graubündner Kantonalbank
Luzerner Kantonalbank
Nidwaldner Kantonalbank
Obwaldner Kantonalbank
PostFinance
Raiffeisen Bern
Schaffhauser Kantonalbank
Schwyzner Kantonalbank
St. Galler Kantonalbank
Thurgauer Kantonalbank
UBS
Urner Kantonalbank
Valiant Bank
Zuger Kantonalbank
Zürcher Kantonalbank

Anhang 2: Vergleich der jährlichen Kosten für die Führung eines Lohnkontos (2015, 2022 und 2025)



Anhang 3: Gebühren für die Führung eines Wertpapierdepotkontos in den Jahren 2015, 2022 und 2025

Die Angaben zu den Gebühren basieren auf den Informationen, die die Banken im Rahmen der drei Marktbeobachtungen bereitgestellt haben.

In bestimmten Fällen können diese Tarife Ermässigungen (z. B. bei der Hinterlegung von Wertpapieren oder bankeneigenen Produkten) oder Zuschläge (z. B. für im Ausland hinterlegte Wertpapiere oder exotischere Produkte) unterliegen.

Bank/Banque	2015	2022	2025
Appenzeller Kantonalbank	CHF 30.00	Depotgebühr: 0,25% Minimum pro Jahr: CHF 50.00	Depotgebühr: 0,25% Minimum pro Jahr: CHF 50.00
Aargauische Kantonalbank	Anlagentarif: zwischen 0,4% und 0,8% je nach Depotstrategie und Depotwert Depotgebühr inklusive 5trade-Depot: Zwischen 0,10% und 0,30% Depotgebühr: min. CHF 60.00 Bis 0,2 Mio.: 0,60% 0,2 Mio. – 1 Mio.: 0,50% Ab 1 Mio.: 0,40%	Depotvermögen bis CHF 500'000, pro Quartal: 0,08% Depotvermögen ab CHF 500'000, pro Quartal: 0,07% Mindestgebühr: CHF 25.00	Depotvermögen bis CHF 500'000, pro Quartal: 0,08% Depotvermögen ab CHF 500'000, pro Quartal: 0,07% Mindestgebühr: CHF 25.00
Baloise Bank	0,24% – 1,20% pro Jahr (min. CHF 96.00 – CHF 650.00)	0,18% – 1,20% pro Jahr	Paketgebühr: bis CHF 500'000: 0,24% p. a. bis CHF 2'000'000: 0,24% p. a. bis CHF 5'000'000: 0,24% p. a. bis CHF 10'000'000: 0,18% p. a. ab CHF 10'000'000: auf Anfrage Mindestgebühr: CHF 8.00 pro Monat
Bank Cler	Min. CHF 100.00	Minimumgebühr Depot Easy-Trading (ohne Beratung): CHF 100.00 p. a. Minimumgebühr Depot Consult (mit Beratung): CHF 120.00 p. a.	Jährliche Depotgebühr: 0,25% Mindestgebühr: CHF 100.00 p. a.
Banca Stato del Canton Ticino	Min. (+ IVA): CHF 50.00 p. a. 0,28% <= CHF 1'000'000 0,26% > CHF 1 Mio. <= CHF 2,5 Mio. 0,24% > CHF 2,5 Mio. >= CHF 5 Mio. 0,20% > CHF 5 Mio.	Min. (+ IVA): CHF 90.00 p. a. Fino a CHF 500'000: 0,30% p. a. Da CHF 500'000 a CHF 1,0 milioni: 0,29% p. a. Da CHF 1,0 milioni a CHF 2,5 milion: 0,27% p. a. Da CHF 2,5 milioni a CHF 5,0 milioni: 0,25% p. a. Da CHF 5,0 milioni: 0,22% p. a.	Min. (+ IVA): CHF 90.00 p. a. Fino a CHF 500'000: 0,30% p. a. Da CHF 500'000 a CHF 1,0 milioni: 0,29% p. a. Da CHF 1,0 milioni a CHF 2,5 milion: 0,27% p. a. Da CHF 2,5 milioni a CHF 5,0 milioni: 0,25% p. a. Da CHF 5,0 milioni: 0,22% p. a.
Migros Bank	Mindestgebühr: CHF 30.00 je Depot Bis CHF 750'000: 0,19% Bis CHF 1,5 Mio.: 0,17% Ab CHF 1,5 Mio.: 0,15%	Mindestgebühr: CHF 50.00 pro Depot Unter CHF 750'000: 0,23% jährlich Ab CHF 750'000: 0,21% jährlich Ab CHF 1,5 Mio.: 0,19% jährlich	Mindestgebühr: CHF 50.00 pro Depot Unter CHF 750'000: 0,23% jährlich Ab CHF 750'000: 0,21% jährlich Ab CHF 1,5 Mio.: 0,19% jährlich

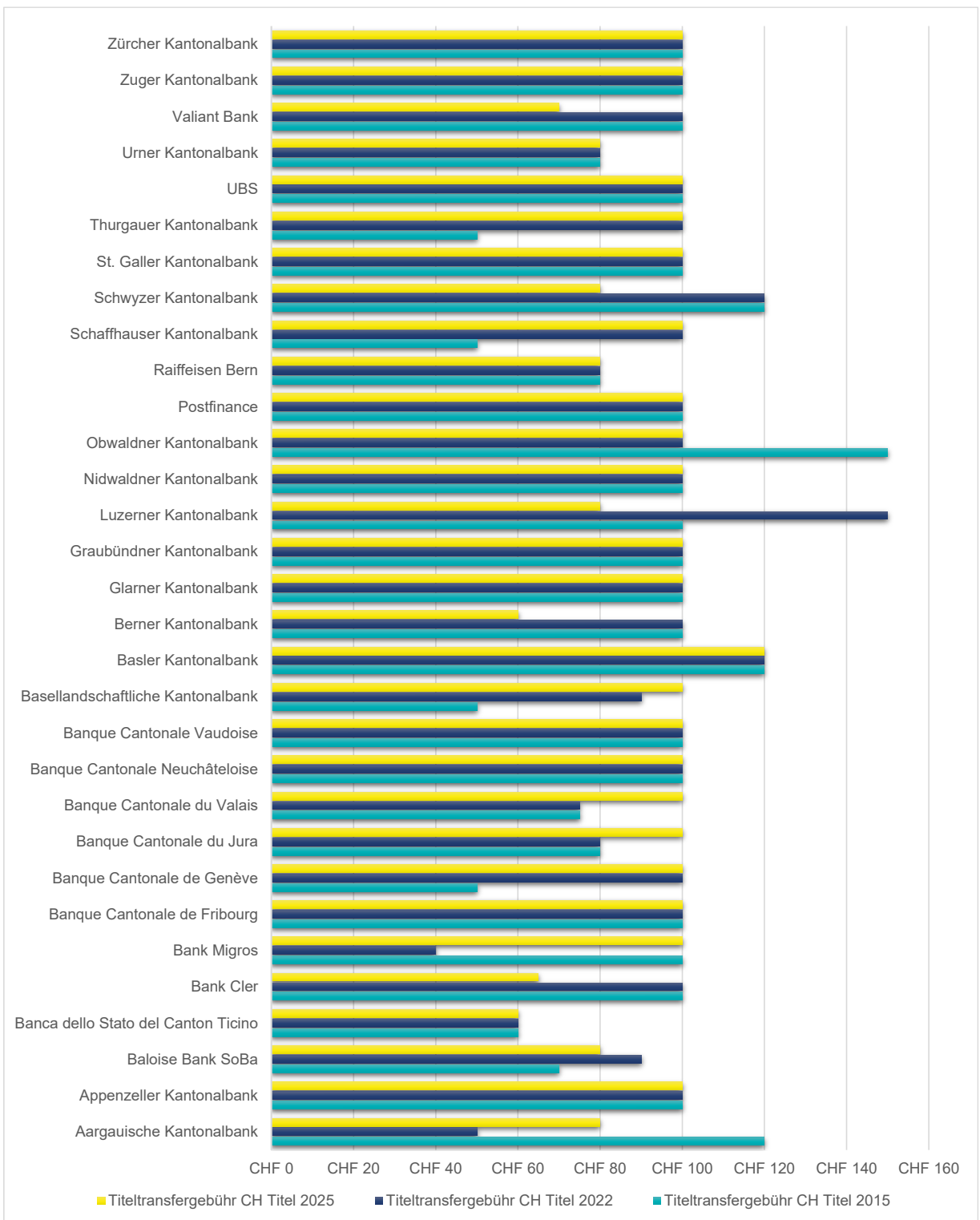
Bank/Banque	2015	2022	2025
Banque Cantonale de Fribourg	0,20% Minimum CHF 50.00 par dépôt et CHF 20.00 par position	Minimum par dépôt : CHF 50.00 Jusqu'à CHF 1'000'000 : 0,25% Jusqu'à CHF 5'000'000 : 0,22% Supérieur à CHF 5'000'000 : 0,20%	Minimum par dépôt : CHF 50.00 Jusqu'à CHF 1'000'000 : 0,25% Jusqu'à CHF 5'000'000 : 0,22% Supérieur à CHF 5'000'000 : 0,20%
Banque Cantonale de Genève	Tarif de base : 0,10% par an de gestion d'actifs + TVA Frais minimums : CHF 40.00 par an + TVA Réduction du tarif de base : gratuit pour les actions de la BCG 50% pour le fonds d'investissement BCGE Synchrony, Swissscanto augmentation du tarif de base : aucune	Tarif de base : 0,30% par an de gestion d'actifs + TVA Frais minimums : CHF 40.00 par an + TVA Réduction du tarif de base : gratuit pour les actions de la BCGE 0,25% pour le fonds d'investissement BCGE Synchrony, Swissscanto Supplément au tarif de base : 0,05%	Tarif de base : 0,30% par an de la valeur du dépôt titres standards + TVA Frais minimums : - CHF 100.00 par an et par dépôts titres + TVA - CHF 40.00 par an et par dépôts titres sans position + TVA - CHF 25.00 par an et par position + TVA
Banque Cantonale du Jura	Gratuit	Gratuit	Minimum : CHF 50.00 par dépôt p. a. Tarif de base : 0,30% p. a. Réduction : Aucun droit de garde sur les actions BCJ et les obligations de caisse BCJ
Banque Cantonale du Valais	Minimum par dépôt : CHF 60.00 Minimum par position : CHF 40.00	Minimum par dépôt : CHF 60.00 Minimum par position : CHF 40.00 Jusqu'à CHF 1'500'000 : 0,28% Jusqu'à CHF 3'000'000 : 0,26% Jusqu'à CHF 5'000'000 : 0,24% Supérieure à CHF 5'000'000 : 0,22%	Minimum par dépôt : CHF 60.00 Minimum par position : CHF 40.00 Jusqu'à CHF 1'500'000 : 0,28% Jusqu'à CHF 3'000'000 : 0,26% Jusqu'à CHF 5'000'000 : 0,24% Supérieure à CHF 5'000'000 : 0,22%
Banque Cantonale Neuchâteloise	Gratuit	De 0,30% à 0,25% Dès CHF 5 Mio. : sur demande	Minimum par dépôt : CHF 50.00 Minimum par position : CHF 20.00 Jusqu'à CHF 499'999 : 0,30% Dès CHF 500'000 : 0,25% Dès CHF 5'000'000 : sur demande

Bank/Banque	2015	2022	2025
Banque Cantonale Vaudoise	Dépôt traditionnel : - Taux d'intérêt de base : 0,27% - Commission minimale : CHF 40.00 par position / CHF 60.00 par dépôt Dépôt Tradedirect (online) : - Taux d'intérêt principal : 0,1% - Commission minimale : CHF 40.00 par position - Commission maximale : CHF 100.00 par dépôt	CHF 48.00 par an	Prix minimal par dépôt : CHF 60.00 Prix minimal par position : CHF 40.00 Jusqu'à CHF 2'000'000 : 0,27% De CHF 2'000'001 à CHF 5'000'000 : 0,25% De CHF 5'000'001 à CHF 10'000'000 : 0,21% De CHF 10'000'001 à CHF 20'000'000 : 0,17% De CHF 20'000'001 à CHF 25'000'000 : 0,15% Plus de CHF 25'000'000 : 0,13%
Basellandschaftliche Kantonalbank	Min. CHF 50.00 pro Depot 0,15% Depotwert Nummerdepot min. CHF 500.00 0,35% Depotwert	Min. CHF 100.00 pro Depot 0,15% Depotwert	Min. CHF 100.00 pro Depot 0,15% Depotwert
Basler Kantonalbank	Min. CHF 120.00 oder 0,125%	Mindestgebühr Depot Easy-Trading (ohne Beratung): CHF 25.00 pro Quartal	Minimalgebühr pro Depot: CHF 25.00 pro Quartal Pauschale Depotgebühr: 0,25% Depot, ausschliesslich mit Kassenobligationen der BKB: CHF 12.50 pro Quartal
Berner Kantonalbank	Min. CHF 50.00 0,2% des Depotwerts	Min. CHF 75.00 Depots, die nur BEKB Namenaktien beinhalten, sind kostenlos	Minimalgebühr pro Depot: CHF 50.00 Grundgebühr: 0,24% pro Jahr
Glarner Kantonalbank	Mindestgebühr pro Depot: CHF 50.00 p. a. Standardgebühr: 0,20% p. a. (pro Posten min. CHF 25.00/max. CHF 600.00) Zuschläge: Titel in Fremdwährung 0,075% p. a.	Minimalgebühr pro Depot: CHF 50.00 p. a. Standardgebühr: 0,25% p. a. (pro Posten min. CHF 25.00/ max. CHF 750.00) Zuschläge: Titel in Fremdwährung: 0,075% p. a.	Minimalgebühr pro Depot: CHF 50.00 p. a. Standardgebühr: 0,25% p. a. (pro Posten min. CHF 25.00/ max. CHF 750.00) Zuschläge: Titel in Fremdwährung: 0,075% p. a.
Graubündner Kantonalbank	Min. pro Depot: CHF 75.00 Bis CHF 250'000: 0,27% Ab CHF 250'000: 0,25% Ab CHF 750'000: 0,23% Ab 2 Mio.: 0,21% Kostenlos, wenn nur GKB Partizipationsscheine im Depot enthalten	Mindestgebühr: CHF 100.00 pro Depot Kostenlos, wenn nur GKB Partizipationsscheine im Depot enthalten	Mindestgebühr: CHF 100.00 pro Depot Basisjahresgebühr: 0,20% pro Depot Nur GKB Partizipations-scheine im Depot enthalten: CHF 0.00

Bank/Banque	2015	2022	2025
Luzerner Kantonalbank	Min. pro Depot: CHF 50.00 Grundgebühr: 0,22%	Min. pro Depot: CHF 50.00 Grundgebühr: 0,25% Spezialpreise für LUKB-eigene Produkte: 0,10% bis 0,17 % Kein Minimum für Kinder, Schüler, Jugendliche und Studenten	Mindestpreis: CHF 50.00 Bis CHF 1 Mio.: 0,25% p. a. Ab CHF 1 Mio. bis CHF 10 Mio.: 0,25% p. a. Ab CHF 10 Mio.: 0,25% p. a. (Kein Mindestpreis bei Kindern, Schülern, Jugendlichen und Studenten)
Nidwaldner Kantonalbank	Min. CHF 10 pro Valuta 0,22% p. a.	Min. CHF 50 pro Jahr Bis CHF 2 Mio.: 0,25% Bis CHF 5 Mio.: 0,20% Über CHF 5 Mio.: 0,15%	Minimum: CHF 50.00 Minimum, wenn sich nur Partizipationsscheine im DEPOT Direkt befinden: CHF 10.00 Depotvermögen bis CHF 2 Mio.: 0,25% Depotvermögen zwischen CHF 2 bis 5 Mio.: 0,20% Depotvermögen über CHF 5 Mio.: 0,15% Depotgebührenansatz für den Partizipationsschein der NKB: 0,125%
Obwaldner Kantonalbank	Min. CHF 50.00 0,22% pro Position Marktwert	Min. CHF 10.00 0,25% pro Position Marktwert	Minimalgebühr: CHF 10.00 p. a., pro Position Gebühr für die Verwaltung und Administration der Depotpositionen: 0,25% p. a.
PostFinance	Kostenlos	Depotführung: CHF 90.00 Dafür erhalten Kundinnen und Kunden eine Gutschrift von Trading Credit im gleichen Wert (damit kann die Courtage beglichen werden)	Pro Quartal: CHF 18.00
Raiffeisen Bern	Min. CHF 50.00 0,20% (min. CHF 5.00) pro Position	Min. CHF 50.00 0,20% (min. CHF 5.00) pro Position	Minimum pro Quartal: CHF 5.00 Minimum pro Position: CHF 1.25 Grundgebühr pro Jahr: 0,25%
Schaffhauser Kantonalbank	Min. CHF 50.00 pro Depot 0,27% pro Posten Min. CHF 20.00, max. CHF 2'500.00	Minimumgebühr pro Jahr: CHF 150.00 Gebühr pro Jahr: 0,25%	Minimumgebühr pro Jahr: CHF 150.00 Gebühr pro Jahr: 0,25%
Schwyzner Kantonalbank	Min. CHF 25.00 pro Quartal Bis CHF 250'000: 0,30% CHF 250'000 bis 1 Mio.: 0,25% Ab CHF 1 Mio.: 0,20%	Beratungsdepot (p.a.) Min. CHF 25.00 pro Quartal Bis CHF 250'000: 0,40 % p. a. CHF 250'000 bis CHF 1 Mio.: 0,35% p. a. Ab CHF 1 Mio.: 0,30% p. a.	Minimum pro Quartal: CHF 12.50 Bis CHF 250'000: 0,20% p. a. CHF 250'000 bis CHF 1 Mio.: 0,18% p. a. Ab CHF 1 Mio.: 0,15% p. a.
St. Galler Kantonalbank	Mindestpreis: CHF 50.00 0,25%	Mindestpreis: CHF 100.00 0,25%	Mindestpreis: CHF 100.00 0,25%

Bank/Banque	2015	2022	2025
Thurgauer Kantonalbank	Mindestpreis: CHF 50.00 0,2%	Mindestpreis: CHF 50.00 0,25%	Mindestpreis: CHF 50.00 0,25%
UBS	0,35% bis 10 Mio. Depotwert	0,35% bis CHF 10 Mio. Depotwert	bis 10 Millionen: 0,35% p. a. ab 10 Millionen: 0,30% p. a. ab 25 Millionen: 0,25% p. a.
Urner Kantonalbank	Mindestpreis: CHF 50.00 0,22% des Depotwerts	Mindestpreis: CHF 60.00	Minimumgebühr: CHF 100.00 Postengebühr pro Valor: CHF 20.00 Depotgebühr bis CHF 1 Mio.: 0,40% Depotgebühr ab CHF 1 Mio.: 0,30%
Valiant Bank	Mindestpreis: CHF 25.00 pro Depot 0,18% ausländische Wertschriften 0,12% Anlagefonds Drittanbieter	Mindestpreis: CHF 100.00 0,30% pauschal, min	Mindestens: CHF 50.00 p. a. Gratis bis 28 Jahre Pauschal: 0,25% p. a.
Zuger Kantonalbank	Mindestpreis: CHF 50.00 0,22% des Depotwertes	Bis CHF 3 Mio.: 0,30% Bis CHF 5 Mio.: 0,26% Bis CHF 10 Mio.: 0,23% Ab CHF 10 Mio.: 0,21%	Bis CHF 3 Mio.: 0,30% Bis CHF 5 Mio.: 0,26% Bis CHF 10 Mio.: 0,23% Ab CHF 10 Mio.: 0,21%
Zürcher Kantonalbank	Mindestgebühr: CHF 50.00 p.a. Produkte der ZKB: 0,12% (min. CHF 1.00/Monat) Fonds im Anlageuniversum der ZKB: 0,20% (min. CHF 2.00/Monat) Im Inland verwahrte Wertschriften: 0,25% (min. CHF 2.50/Monat) Im Ausland verwahrte Wertschriften: 0,35% (min. CHF 3.50/Monat)	Mindestgebühr: CHF 50.00 p. a. Produkte ZKB: 0,20% (min. CHF 2.00/Monat) Im Inland verwahrte Wertschriften: 0,30% (min. CHF 3.00/Monat) Im Ausland verwahrte Wertschriften, Edelmetalle: 0,40% (min. CHF 4.00/Monat)	Mindestgebühr: CHF 50.00 p. a. Kassenobligationen der ZKB: 0,10% p. a. (min. CHF 1.00/Monat) Produkte der ZKB (inkl. Swisscanto): 0,20% p. a. (min. CHF 2.00/Monat) Im Inland verwahrte Wertschriften: 0,30% p. a. (min. CHF 3.00/Monat) Im Ausland verwahrte Wertschriften: 0,40% p. a. (min. CHF 4.00/Monat) Edelmetalle: 0,40% p. a. (min. CHF 4.00/Monat) Kryptowährungen: 0,50% p. a. (min. CHF 5.00/Monat)

Anhang 4: Kosten für die Übertragung von Schweizer Wertpapieren an eine andere Bank (Mindestpreis) in den Jahren 2015, 2022 und 2025



Anhang 5: Kosten für die Schliessung von Konten und Bankbeziehungen in den Jahren 2015, 2022 und 2025

Banques/Banken	Compte épargne/Sparkonto			Compte salaire/Lohnkonto			Compte dépôt titres/Wertschriftendepot			Compte 3A/Vorsorgekonto 3A			Compte de libre passage/Freizügigkeitskonto			Relation bancaire/Bankbeziehung		
	2015	2022	2025	2015	2022	2025	2015	2022	2025	2015	2022	2025	2015	2022	2025	2015	2022	2025
Aargauische Kantonalbank	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 50	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Appenzeller Kantonalbank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Baloise Bank SoBa	CHF 20	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 50	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Bank Cler	CHF 3	CHF 3	CHF 0	CHF 10	CHF 10	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 3	CHF 3	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 20	CHF 20	CHF 0
Banca dello Stato del Canton Ticino	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 50	CHF 50	CHF 50
Bank Migros	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Banque Cantonale de Fribourg	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 50	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Banque Cantonale de Genève	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 200	CHF 0	CHF 10	CHF 120	CHF 120	CHF 0	CHF 120	CHF 120	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Banque Cantonale du Jura	CHF 12	CHF 12	CHF 12	CHF 12	CHF 12	CHF 12	CHF 12	CHF 12	CHF 0	CHF 50	CHF 25	CHF 25	CHF 25	CHF 50	CHF 50	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Banque Cantonale du Valais	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 70	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Banque Cantonale Neuchâteloise	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Banque Cantonale Vaudoise	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Baselandschaftliche Kantonalbank	CHF 0	CHF 10*	CHF 10	CHF 0	CHF 10*	CHF 10	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 50	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Basler Kantonalbank	CHF 0	CHF 20	CHF 20	CHF 0	CHF 20	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 20	CHF 20	CHF 20	CHF 20	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Berner Kantonalbank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 25	CHF 25	CHF 25	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Glarner Kantonalbank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Graubündner Kantonalbank	CHF 10	CHF 0	CHF 0	CHF 10	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Luzerner Kantonalbank	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 75	CHF 75	CHF 50	CHF 75	CHF 75	CHF 0	CHF 20	CHF 20
Nidwaldner Kantonalbank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 20	CHF 20	CHF 20
Obwaldner Kantonalbank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 100	CHF 100	CHF 0	CHF 100	CHF 100	CHF 0	CHF 20	CHF 20
Postfinance	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Raiffeisen Bern	CHF 15	CHF 15	CHF 0	CHF 15	CHF 15	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Schaffhauser Kantonalbank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Schwyzter Kantonalbank	CHF 10	CHF 10	CHF 10	CHF 10	CHF 10	CHF 10	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
St. Galler Kantonalbank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Thurgauer Kantonalbank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
UBS	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Urner Kantonalbank	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 20	CHF 20
Valiant Bank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 15	CHF 15	CHF 0
Zuger Kantonalbank	CHF 0	CHF 20	CHF 20	CHF 0	CHF 20	CHF 20	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Zürcher Kantonalbank	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
# gratuit	23	24	26	24	24	26	31	30	31	28	25	23	25	25	23	28	25	26
% gratuit	72%	75%	84%	75%	75%	84%	97%	94%	100%	88%	78%	74%	78%	78%	74%	88%	78%	84%
Max.	CHF 20	CHF 20	CHF 20	CHF 20	CHF 20	CHF 20	CHF 12	CHF 200	CHF 0	CHF 100	CHF 120	CHF 120	CHF 100	CHF 120	CHF 120	CHF 50	CHF 100	CHF 50
Min. (si pas gratuit)	CHF 3	CHF 3	CHF 10	CHF 10	CHF 10	CHF 10	CHF 12	CHF 12	CHF 0	CHF 3	CHF 3	CHF 20	CHF 20	CHF 20	CHF 15	CHF 15	CHF 20	

*In der Ausgabe 2022 wurde fälschlicherweise angegeben, dass die Kontosalderung kostenlos ist; dies gilt nur, wenn die Mittel bei derselben Bank verbleiben.

